

## INHALT

<b>Der Bischof von Fulda</b>	<b>366</b>
Nr. 321 Ahtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda	366
Nr. 322 Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda im Jahr 2025	368
Nr. 323 Gesetz über die Gremien der Pfarreien des Bistums Fulda (Pfarreigremiengesetz – PGG)	374
Nr. 324 Gesetz über die Wahlen der Pfarreigremien im Bistum Fulda (Pfarreigremienwahlgesetz - PGWG)	397
Nr. 325 Gesetz über die Gremien der Missionen von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda (Missionen-Gremiengesetz – MGG)	411
Nr. 326 Viertes Gesetz zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung (4. KODA-ÄnderungsG)	420
Nr. 327 Änderung der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3 AVO Fulda	421
Nr. 328 §§ 30, 31 und 32 AVO Fulda	422
Nr. 329 Dritte Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil)	424
Nr. 330 Vierte Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Thüringischer Anteil)	426
<b>Der Bischofsvikar für die Bereiche Weltkirche und Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprachen</b>	<b>427</b>
Nr. 331 Allgemeines Ausführungsdekret zu dem Gesetz über die Gremien der Missionen von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda (MGG-Ausführungsdekret – ADMGG)	427
<b>Bischöfliches Generalvikariat</b>	<b>431</b>
Nr. 332 Profanierung der Kirche St. Antonius in Abterode	431
Nr. 333 Profanierung der Kirche Hl. Dreifaltigkeit in Grebendorf	431
Nr. 334 Profanierung der Kirche St. Josef in Richelsdorf	432
Nr. 335 Profanierung der Kirche Herz Jesu in Breuna-Wettesingen	432
Nr. 336 Profanierung der Kirche Hl. Franz v. Sales in Niederkaufungen	432
Nr. 337 Warnhinweis	433
Nr. 338 Personalien	433

## Der Bischof von Fulda

### Nr. 321

## Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda

### Artikel 1 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 90), zuletzt geändert am 17. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Bestehende Beteiligungs- und Informationsrechte anderer pfarrlicher Gremien, insbesondere des Pfarreirates, bleiben unberührt und sind zu beachten.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Verwaltungsleiter, mitarbeitende Priester und Kapläne sowie für den Vorstand des Pfarreirates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.“
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Auf Antrag kann das Bischöfliche Generalvikariat eine abweichende Anzahl von zu wählenden Mitglieder zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein und darf die Anzahl von vier gewählten Mitgliedern nicht unterschreiten“
5. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Nach einer Gebietsveränderung der Kirchengemeinde kann bei den folgenden Verwaltungsratswahlen der jeweils neu konstituierte Verwaltungsrat weitere Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode hinzuwählen.“
6. § 4 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.
7. In § 4 Abs. 5 bisheriger Satz 4 und neuer Satz 3 wird das Wort „dreijährigen“ gestrichen.
8. § 7 erhält folgende Neufassung:

„§ 7  
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarreirates und beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder die vorhandenen das Amt ablehnen, wählt der Verwaltungsrat die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hinzu, so dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Für diesen Wahlakt gilt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder als beschlussfähig.
- (5) Hat der Verwaltungsrat unter den Voraussetzungen des Abs. 4 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder verloren, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahl anordnen.“

9. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt und in der Gesetzesgliederung ergänzt:

„ § 9a  
Bevollmächtigte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen.
- (2) Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe n).
- (3) Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst.“

10. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt und in der Gesetzesgliederung ergänzt:

„§ 10a  
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei der ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung und in der Hybrid-versammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.“

11. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13  
Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder

- dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben.
- (2) Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und zu siegeln. Dieses Exemplar ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 3 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschriften des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren.
- (3) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.“
12. In § 17 Abs. 1 Ziffer 1 lit. r), § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pfarrgemeinderat“ durch das Wort „Pfarreirat“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fulda, den 11. November 2024



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 322 Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda im Jahr 2025

### Artikel 1 Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung

Zum 1. Februar 2025 werden um 4,8 Prozent erhöht:

1. für Priester
  - a) das Grundgehalt und
  - b) der Wohnungszuschlag;

2. für Kirchenbeamte
  - a) das Grundgehalt,
  - b) der Familienzuschlag,
  - c) die Amtszulagen und
  - d) die allgemeine Stellenzulage.

### Artikel 2

#### Änderung der Priesterbesoldungsordnung zum 1. Januar 2025

Nummer 2 der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 159) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „2. Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt erhöht (Beträge in Euro):

Sustentation	pro Tag	pro Monat
a) Verpflegung:		
Frühstück	2,30	69,00
Mittagessen	4,40	132,00
Abendessen	4,40	132,00
b) Unterkunft	9,40	282,00
c) Sonstiges	1,67	50,00
Summe	22,17	665,00“

### Artikel 3

#### Änderung der Priesterbesoldungsordnung zum 1. Februar 2025

Die Anlage zur Priesterbesoldungsordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „Besoldungstabelle der Priester im Bistum Fulda ab 1. Februar 2025

(lineare Erhöhung um 4,8 % - Beträge in Euro)

#### 1. Besoldungsgruppen und Grundgehaltssätze

2 - Kapläne

5 - Pfarrer und Pfarrkuraten

Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus					Dreijahresrhythmus				
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2			2665,80	2747,60	2925,18	3073,14	3207,67	3344,84	3483,39	3572,19
5			3839,78	4095,35	4350,92	4674,37	4988,83	5182,84	5356,06	5598,57

## 2. Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt erhöht:

Sustentation	pro Tag	pro Monat
a) Verpflegung:		
Frühstück	2,30	69,00
Mittagessen	4,40	132,00
Abendessen	4,40	132,00
b) Unterkunft	9,40	282,00
c) Sonstiges	1,67	50,00
Summe	22,17	665,00

## 3. Wohnungszuschlag

für Geistliche ohne Dienstwohnung und Versorgungsempfänger 720,60

## 4. Dienstaufwandsentschädigung (nicht ruhegehaltstfähig)

a) Dechant	200,00
b) Moderator eines Pastoralverbundes	200,00
c) Pfarrer/Administrator wenigstens einer weiteren Pfarrei	105,00
d) Leitung der Vorbereitung zur Änderung von Pfarreigrenzen	200,00
e) Pfarrer/Administrator für mehr als 5000 Katholiken	400,00
f) Höchstgrenze für b) bis e)	400,00

## 5. Priesterhilfe

Diözesan-Geistliche, die nicht vom Bistum besoldet werden:

1. - 5. Dienstaltersstufe	40,00
6. - 8. Dienstaltersstufe	45,00
9. - 12. Dienstaltersstufe	50,00“

## Artikel 4

### Änderung der Kirchenbeamtenordnung zum 1. Februar 2025

Die Kirchenbeamtenordnung vom 17. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 85), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 KBO

### Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 1. Februar 2025

(lineare Erhöhung um 4,8 % - Monatsbeträge in Euro)

### Grundgehalt für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
<b>A 9</b>	3284,52	3361,86	3486,43	3663,42	3820,74	3954,48	4075,11	4189,16
<b>A 10</b>	3523,15	3592,64	3811,57	4029,21	4241,61	4397,62	4548,40	4700,03
<b>A 11</b>	4039,69	4169,49	4392,37	4617,94	4766,25	4929,95	5089,32	5247,36
<b>A 12</b>	4333,38	4498,58	4767,57	5039,35	5221,70	5417,52	5606,64	5798,44
<b>A 13</b>	5051,50	5233,85	5490,47	5747,09	5925,37	6103,67	6281,96	6453,51
<b>A 14</b>	5318,95	5572,86	5906,47	6238,75	6467,00	6697,96	6926,24	7155,85
<b>A 15</b>	6523,74	6726,33	6954,58	7184,23	7412,48	7639,39	7866,28	8090,51
<b>A 16</b>	7204,47	7446,25	7709,63	7973,00	8235,03	8499,77	8763,16	9021,13

Aufstiegsintervalle								Endgrundgehalt (n. 23 Jahren)
	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	

### Familienzuschlag

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
	173,29	429,48	685,67	1465,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 256,19, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 780,28.

### Allgemeine Zulage

A 9 bis A 13 117,24“

### Artikel 5

#### Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda zum 1. Februar 2025

Die Anlage zu § 6 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda vom 13. Juni 2006 (K. A. 2006, Nr. 119), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 159) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 6

#### Besoldungsordnung C für Geistliche ab 1. Februar 2025 (lineare Erhöhung um 4,8 % - Monatsbeträge in Euro)

**Grundgehalt**

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C 4	4912,56	5186,74	5460,99	5735,21	6009,41	6283,64	6557,90	6832,09
Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 4	7106,31	7380,51	7654,75	7928,94	8203,18	8477,40	8751,64	

**Wohnungszuschlag**

Tarifklasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1
I a	B3 bis B11 und C 4	1065,64
I b	A 13 bis A 16 und B 1 bis B 2	898,57
I c	A 12	798,88

**Besoldungsordnung C für Laien ab 1. Februar 2025**  
(lineare Erhöhung um 4,8 % - Monatsbeträge in Euro)

**Grundgehalt**

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C4	6211,59	6493,81	6776,01	6961,70	7340,40	7622,57	7904,78	8186,96
Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 4	8469,15	8751,34	9033,56	9315,72	9597,94	9880,11	10162,31	

**Familienzuschlag**

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
		173,29	429,48	685,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 256,19,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 780,28.

**Besoldungsordnung W für Geistliche ab 1. Februar 2025**  
(lineare Erhöhung um 4,8 % - Monatsbeträge in Euro)

**Grundgehalt**

	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
Geistliche	7628,75	8012,62	8411,72	8832,98	9270,91



Versorgungsempfänger	7569,16	7946,09	8342,44	8759,57	9194,70
Geistliche m. Dienstwohnung	6567,24	6944,16	7343,28	7764,57	8206,63

**Besoldungsordnung W für Laien ab 1. Februar 2025**  
(lineare Erhöhung um 4,8 % - Monatsbeträge in Euro)

**Grundgehalt**

Besoldungsgruppe	Vierjahresrhythmus				
	Stufe				
	1	2	3	4	5
W 2	7011,61	7362,02	7714,44	8086,75	8481,09
W 3	7774,25	8163,68	8569,68	8999,29	9449,68

**Familienzuschlag**

Alle Besoldungsgruppen	Stufe 1 verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder
	173,29	429,48	685,67	1465,95

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 256,19, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 780,28.

**Dienstaufwandsentschädigung**

Rektor	200,00
Prorektor	100,00“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Fulda, den 4. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 323**  
**Gesetz**  
**über die Gremien der Pfarreien des Bistums Fulda**  
**(Pfarreigremiengesetz – PGG)**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**Abschnitt 1**  
**Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Struktur der Pfarrei
- § 2 Leitung und Gremien
- § 3 Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit

**Abschnitt 2**  
**Pfarreirat**

- § 4 Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Mitglieder kraft Amtes
- § 7 Gewählte Mitglieder
- § 8 Hinzugewählte Mitglieder
- § 9 Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme
- § 10 Amtsperiode, Wahltermin
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 13 Konstituierung
- § 14 Vorstand

- § 15 Arbeitsweise
- § 16 Digitale und hybride Sitzungen
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers
- § 19 Schlichtungsstelle für Pfarreiräte
- § 20 Arbeitskreise

**Abschnitt 3**  
**Verwaltungsrat,**  
**Zusammenarbeit des Verwaltungsrates**  
**mit dem Pfarreirat und dem Gemeinsamen Rat**

- § 21 Verwaltungsrat, Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
- § 22 Zusammenwirken bei Erstellung des Haushaltsplans
- § 23 Anhörungsrechte des Vorstandes des Pfarreirates
- § 24 Informationspflichten des Verwaltungsrats

**Abschnitt 4**  
**Gemeinsamer Rat**

- § 25 Aufgaben
- § 26 Zusammensetzung, Amtsperiode
- § 27 Vorsitz, Vorstand
- § 28 Arbeitsweise

**Abschnitt 5**  
**Kirchenteams**

Unterabschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

- § 29 Aufgaben
- § 30 Ansprechperson
- § 31 Amtsperiode
- § 32 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 33 Organisationsformen von Kirchenteams

Unterabschnitt 2  
Kirchenteam – Organisationsform A

- § 34 Zusammensetzung
- § 35 Gewählte Mitglieder
- § 36 Hinzugewählte Mitglieder
- § 37 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 38 Konstituierung
- § 39 Vorstand
- § 40 Verwaltung der Verfügungsmittel des Kirchortes
- § 41 Arbeitsweise
- § 42 Beschlüsse
- § 43 Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers

#### Unterabschnitt 3

#### Kirchenteam – Organisationsform B

- § 44 Zusammensetzung
- § 45 Arbeitsweise

### Abschnitt 6

#### Schlussbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten
- § 47 Geltungsbereich
- § 48 Außerkrafttreten
- § 49 Evaluierung

### Präambel

Der Kirche ist vom Herrn selbst der Auftrag gegeben Menschen in eine lebendige Beziehung mit Jesus Christus zu begleiten (vgl. Mt 28,19). Dies geschieht im Bewusstsein der spezifischen Herausforderungen unserer Zeit. Die Pfarreien leisten zu diesem Auftrag der Kirche einen wichtigen Beitrag. Damit die Pfarreien und ihre Gremien einen verlässlichen Rahmen haben, diese ihre Sendung zu leben, erlasse ich dieses Gesetz zur Bildung und Arbeitsweise der Pfarreigremien. Es dient zur Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung aller Gläubigen.

Das Bistum Fulda versteht sich in Gemeinschaft mit allen Gliedern der Kirche als pilgerndes Volk Gottes in der Tradition des Volkes Israel (vgl. z. B. Buch Exodus), das im neuen Bund in Jesus Christus bestätigt wurde. Wir glauben, dass Gott uns auch heute ruft und in allen Herausforderungen begleitet und stärkt.

Grundlage dieses Gesetzes ist das Zeugnis der Heiligen Schrift, insbesondere in seiner Interpretation durch das Zweite Vatikanische Konzil: „Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium (= LG) 1). Die Kirche findet ihre Bestimmung nicht in sich selbst, sondern im Reich Gottes. Ihre Strukturen und Tradition dienen diesem Ziel.

Die Kirche ist „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“ (LG 8). Darum erneuert sich die Kirche dynamisch im Hören auf das Wort Gottes in Schrift und Tradition, in der Wahrnehmung der Spuren Gottes im Leben anderer Menschen und der geistlichen Regungen in den Herzen der Menschen.

Die Pfarreien im Bistum Fulda organisieren sich in verschiedenen Formen von Netzwerken gemäß dem Prinzip der Subsidiarität. Netzwerke von Menschen, in denen unser christlicher Glaube lebendig ist, bilden Knotenpunkte der Pastoral. Diese sind persönlich, organisational und fluide, analog oder digital. In ihnen kommen Evangelium und Existenz miteinander in Beziehung. Aus diesen Netzwerken leben die Pfarreien. Sie sind eine verlässliche erste Anlaufstelle für Seelsorge und kirchliches Leben. Dadurch sind Liturgie, Verkündigung und Diakonie als Grundvollzüge der Kirche im Territorium präsent. Gleichzeitig sind die Pfarreien Teil eines größeren Netzwerkes, zu dem auch das Bistum und zivilgesellschaftliche Akteure gehören. Teil dieses größeren Netzwerkes sind außerdem weitere pastorale Orte, wie die kategoriale Seelsorge oder die muttersprachlichen Gemeinden, die oft eine eigene Organisationsform haben.

Die Gremien der Pfarrei sollen die Zeichen der Zeit wahrnehmen, sie mit Hilfe von Schrift, Tradition und den inneren Bewegungen unterscheiden und ihre Vision strategisch umsetzen. So ringen und suchen sie synodal nach dem Auftrag Gottes für sein Volk in dieser konkreten Zeit und setzen die Sendung der Kirche um. Auf diese Weise ermöglicht die Kirche Menschen einen Zugang zu den Erfahrungen, die ihr Leben tragen und hilft ihnen, daraus ihr Leben zu gestalten. So trägt sie die Frohe Botschaft in die Welt (vgl. LG 33).

Mit Hilfe eines umfangreichen synodalen Vorgehens, das durch das Hören auf Gott in Schrift und Tradition, die Zeichen der Zeit und die inneren Regungen der Gläubigen des Bistums, die aufgrund ihrer Taufberufung (vgl. LG 32) Verantwortung auf Pfarrei- und Bistumsebene tragen, charakterisiert werden kann, wurde dieses Gesetz erarbeitet. Neben über 1.000 Vertreterinnen und Vertretern der Gremien, den hauptamtlich im Bistum Fulda Tätigen waren auch die verschiedenen Gremien auf diözesaner Ebene in den Prozess der Erarbeitung eingebunden. Dieser Weg entspricht einer Form der Synodalität, wie sie Papst Franziskus am 18. September 2021 beschrieben hat: „Die Synodalität drückt das Wesen der Kirche, ihre Form, ihren Stil und ihre Sendung aus. Deshalb sprechen wir von einer synodalen Kirche. Gläubige, Bischofskollegium, Bischof von Rom: man hört den anderen zu; und alle im Hören auf den Heiligen Geist, den Geist der Wahrheit (Joh 14,17), um zu wissen, was er den Kirchen sagt (Offb 2,7).“

## **Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur der Pfarrei**

- (1) Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird (can. 515 § 1 CIC).
- (2) In einer Pfarrei kann es Kirchorte und pastorale Orte geben. Kirchorte sind rechtlich nicht selbstständige, territorial abgegrenzte Untergliederungen innerhalb der Pfarrei mit einem eigenen

Gremium (Kirchenteam). Pastorale Orte sind eigenständige Orte, an denen Evangelium und Existenz miteinander in Beziehung kommen, die mit der Pfarrei verbunden sind, sich aber nicht in die Struktur der Pfarrei einfügen (z. B. kategoriale Seelsorge, Vereine, Verbände).

- (3) Pfarreien und Pfarrkuratien, die im Rahmen einer Neugründung vereinigt werden, bilden in der neuen Pfarrei jeweils einen Kirchort. Abweichungen von Satz 1 können im jeweiligen Dekret zur Neugründung festgesetzt werden.
- (4) Durch Beschluss des Pfarreirates können neue Kirchorte errichtet und bestehende Kirchorte neu umschrieben oder aufgehoben werden. Das Gebiet eines aufgehobenen Kirchortes kann einem anderen Kirchort vollständig oder mehreren anderen Kirchorten jeweils teilweise zugeordnet werden. Vor Neuerrichtungen, Veränderungen oder Aufhebungen von Kirchorten sind die jeweils betroffenen Kirchenteams, sofern solche existieren, durch den Pfarreirat zu hören; ansonsten ist vom Pfarreirat eine Kirchortversammlung durchzuführen. Über Entscheidungen im Sinne von Satz 1 ist das Bischöfliche Generalvikariat zu informieren.
- (5) Muttersprachliche Gemeinden im Sinne des Missionen-Gremiengesetzes gelten in den Pfarreien, in denen sich ihr Gemeindeleben vollzieht und sie regelmäßig ihre Gottesdienste feiern, als Kirchorte. Die nach dem Missionen-Gremiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung gebildeten Kirchenteams gelten als Kirchenteams im Sinne dieses Gesetzes.

## **§ 2**

### **Leitung und Gremien**

- (1) Die Pfarrei wird vom Pfarrer unter Mitwirkung der pastoralen Dienstgemeinschaft, der Verwaltungsleitung und der Pfarreigremien geleitet.
- (2) Pastorale Dienstgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit aller mit einem durch den Ortsordinarius erteilten Dienstauftrag in der Pfarrei tätigen Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien.
- (3) Pfarreigremien sind:
  1. der Pfarreirat,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Gemeinsame Rat und
  4. die Kirchenteams.

## **§ 3**

### **Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit**

- (1) Die Pfarreigremien arbeiten in einer synodal-geistlichen Weise. Diese zeigt sich vor allem darin, dass die Pfarreigremien im Hören und in der Auseinandersetzung mit Schrift und Tradition, mit den Zeichen der Zeit und den inneren Bewegungen nach dem Auftrag Gottes für sein Volk in der Gegenwart in

einem konkreten Sozialraum suchen und um den Weg zur Umsetzung dieses Auftrages ringen. Von daher verstehen sie ihre Sendung und setzen ihre Prioritäten in den verschiedenen Aufgabenbereichen fest. Dazu sind die Schritte Wahrnehmen, Unterscheiden/Entscheiden und Initiieren/Umsetzen grundlegend und beschreiben die Art und Weise, wie die verschiedenen Aufgaben ausgefüllt werden.

- (2) Die Vorsitzenden und Vorstände der Pfarreigremien wirken darauf hin, dass die Gremien einen synodal-geistlichen Weg gehen. Dieser kann inspiriert sein aus den unterschiedlichen spirituellen Traditionen der Kirche. In seiner Verantwortung für die geistliche Leitung der Pfarrei kommt dem Pfarrer – unter Mitwirkung der pastoralen Dienstgemeinschaft – die Aufgabe zu, Sorge dafür zu tragen, dass nach Kräften die Rahmenbedingungen für ein geistliches Arbeiten gegeben sind.
- (3) Die Mitglieder der Pfarreigremien werden jeweils in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

## **Abschnitt 2 Pfarreirat**

### **§ 4 Aufgaben**

Der Pfarreirat ist das strategische Gremium der Pfarrei. Er ist im Zusammenwirken mit dem Pfarrer und der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei verantwortlich für die Entwicklung pastoraler Konzepte. Er berät über pastorale Maßnahmen und sorgt für entsprechende Strukturen der Pfarrei. Bei alledem beachtet er die Sendung der Kirche, die weltkirchlichen Vorgänge und greift diözesane Impulse auf. Der Pfarreirat nimmt außerdem die Anhörungsrechte wahr, die für ihn in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Der Pfarreirat erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der Rechte des Pfarrers, die sich aus dem universalkirchlichen und partikularen Kirchenrecht ergeben.

1. Dabei nimmt er wahr:
  - a) die Situation der Pfarrei,
  - b) ihren Sozialraum und die in ihm vorkommenden Milieus mit ihren sozialen Herausforderungen,
  - c) die pastoralen Orte wie z. B. Kindertageseinrichtungen und Verbände, aber auch flüchtige Orte, in denen sich das Evangelium ereignet,
  - d) fluide Netzwerke in der Gesellschaft,
  - e) aber auch die Art und Weise, wie ein Gremium die Wirklichkeit wahrnimmt, um sie (selbst-)kritisch zu reflektieren.
2. Er unterscheidet und entscheidet über
  - a) die Leitlinien der Pastoral,
  - b) die Akzente der Innovation,
  - c) pastorale Maßnahmen,
  - d) Bildung und Berufung von Arbeitskreisen, insbesondere zu den Grundvollzügen von Kirche und
  - e) die Neuerrichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchorten.
3. Er initiiert und setzt um:
  - a) Er konzipiert und evaluiert die Pastoral in der Pfarrei in den Grundvollzügen von Kirche,

- b) er ist verantwortlich für Zukunftsprozesse (z. B. Zukunftsbild, Leitbild) unter Beteiligung möglichst vieler und deren strategische Umsetzung.
- c) Er ermöglicht und fördert alle Akteurinnen und Akteure in der Pfarrei und gewinnt neue Personen für die Mitarbeit.
- d) Er kooperiert mit den Partnerinnen und Partnern in Ökumene und im öffentlichen Raum,
- e) repräsentiert Kirche im öffentlichen Leben,
- f) sorgt für transparente interne und externe Kommunikation,
- g) benennt den Finanzbedarf für pastorale Projekte vor Erstellung des Haushaltsplans,
- h) bearbeitet die Empfehlungsbeschlüsse des Gemeinsamen Rates,
- i) unterrichtet vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Pfarreirat besteht aus
  - 1. Mitgliedern kraft Amtes,
  - 2. gewählten Mitgliedern und
  - 3. hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind stimmberechtigt.

## **§ 6**

### **Mitglieder kraft Amtes**

Mitglieder kraft Amtes sind

- 1. der Pfarrer und
- 2. von der pastoralen Dienstgemeinschaft aus ihrer Mitte benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 darf ein Drittel der Anzahl der entsprechend § 7 Absatz 5 gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Gewählte Mitglieder**

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates werden in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die
  - 1. am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - 2. auf dem Gebiet der Pfarrei ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechtes haben und
  - 3. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Katholikinnen und Katholiken, die ihre Hauptwohnung nicht auf dem Gebiet der Pfarrei haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei teilnehmen, auf deren Antrag hin vom Erfordernis der Hauptwohnung in der Pfarrei befreien. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn die



Befreiung für die Wahl aller Pfarreigremien beantragt wird. Die Befreiung kann jeweils nur für eine konkrete Pfarreigremienwahl und die nachfolgende Amtszeit der Gremien erteilt werden.

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze 2 und 3, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte keiner Einschränkung unterliegen.
- (5) Es sind in
1. Pfarreien mit bis zu 5 000 Katholiken 5 bis 12 Mitglieder,
  2. Pfarreien mit bis zu 12 000 Katholiken 7 bis 12 Mitglieder und
  3. Pfarreien mit mehr als 12 000 Katholiken 9 bis 12 Mitglieder zu wählen.

Die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird spätestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Beschluss des Pfarreirates festgelegt. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, gilt die jeweilige Mindestanzahl nach Satz 1. Der Ortsordinarius kann eine von Satz 1 abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen.

## **§ 8**

### **Hinzugewählte Mitglieder**

- (1) Der Pfarreirat kann gemäß § 7 Absatz 4 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Beschließt der Pfarreirat, Mitglieder hinzuzuwählen, so soll er auf die Aufgabenbereiche des Pfarreirates und auf eine ausgewogene Repräsentation der gesamten Pfarrei achten. Insbesondere sollen Kirchorte, Verbände und Altersgruppen berücksichtigt werden, die noch nicht repräsentiert sind.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 kann eine Hinzuwahl zu jeder beliebigen Zeit während der Amtszeit des Pfarreirates erfolgen. Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder entspricht der verbleibenden Amtszeit des Pfarreirates, sofern der Pfarreirat nicht im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festlegt. Ein für eine kürzere Amtszeit gewähltes Mitglied kann für den Rest der Amtszeit des Pfarreirates erneut hinzugewählt werden.

## **§ 9**

### **Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme**

An den Sitzungen des Pfarreirates können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. Mitglieder der pastoralen Dienstgemeinschaft, die nicht nach § 6 Satz 1 Nr. 2 dem Pfarreirat angehören, soweit Themen behandelt werden, die ihren Arbeitsbereich betreffen;
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Pfarrei im Katholikenrat;
3. ein Mitglied des Verwaltungsrates;
4. jeweils ein Mitglied der Kirchenteams, soweit Themen behandelt werden, die ihren jeweiligen Kirchort betreffen.

## **§ 10**

### **Amtsperiode, Wahltermin**

- (1) Der Pfarreirat wird alle vier Jahre neu gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner ersten Sitzung und endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten Pfarreirates.
- (2) Der Ortsordinarius legt nach Anhörung des Katholikenrates und des Priesterrates einen einheitlichen Wahltermin für das gesamte Bistum fest. An diesem werden der Pfarreirat, Verwaltungsrat und zugleich die Kirchenteams gewählt, sofern letztere gewählt werden.

### **§ 11**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet
  1. bei Mitgliedern kraft Amtes durch Beendigung des pastoralen Dienstauftrages in der Pfarrei,
  2. bei gewählten oder hinzugewählten Mitgliedern durch
    - a) Ablauf der Amtszeit,
    - b) Verlust der Wählbarkeit,
    - c) gegenüber dem Vorstand des Pfarreirates erklärten Rücktritt oder
    - d) Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegendem Grund die Mitgliedschaft im Pfarreirat aberkennen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers mit dem betreffenden Mitglied eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr möglich ist. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Pfarreirates als auch durch den Pfarrer allein beantragt werden. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied und den Vorstand des Pfarreirates zu hören. Alle Beratungen, die im Hinblick auf eine mögliche Aberkennung der Mitgliedschaft stattfinden, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **§ 12**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt wurden oder kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, kann der Pfarreirat ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (2) Scheidet ein nach § 8 hinzugewähltes Mitglied aus, kann der Pfarreirat eine Nachwahl vornehmen.

### **§ 13**

#### **Konstituierung**

- (1) Nachdem die Wahl unanfechtbar geworden ist, lädt der Pfarrer unverzüglich zur ersten Sitzung des neuen Pfarreirates ein. Diese Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit stattfinden.

- (2) In der ersten Sitzung entscheidet der Pfarreirat, ob Mitglieder hinzugewählt werden sollen, und führt gegebenenfalls die Wahl durch. Findet in der ersten Sitzung eine Hinzuwahl statt und sind nicht alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, so sind die Vorstandsmitglieder und die oder der Vorsitzende nicht in dieser Sitzung, jedoch innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Sitzung zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes nimmt der Pfarrer die Aufgaben des Vorstandes allein wahr. Er leitet die Sitzungen bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Entscheidet sich der Pfarreirat gegen die Hinzuwahl von Mitgliedern oder sind alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, erfolgt die Wahl des Vorstandes bereits in der ersten Sitzung.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  3. dem Pfarrer.
- Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, muss der Pfarreirat ein drittes Vorstandsmitglied wählen.
- (2) Der Pfarreirat kann beschließen, dass der Vorstand um ein viertes Mitglied erweitert wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Pfarreirat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (4) Dem Vorstand obliegen Terminierung und Vorbereitung der Sitzungen des Pfarreirates und die Aufstellung der Tagesordnungen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeführt.

#### **§ 15 Arbeitsweise**

- (1) Der Pfarreirat arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Pfarreirat ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber viermal im Jahr. Der Pfarreirat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Pfarreiratsmitglieder dies beantragt oder der Ortsordinarius die Einberufung anordnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in der Pfarrei in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Pfarreirat angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.

- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Pfarreirates zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Pfarreirat zu genehmigen. Das Protokoll einer jeden öffentlichen Sitzung ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei bekannt zu machen; war die Sitzung nur teilweise öffentlich, ist ein Protokollauszug über die öffentlich behandelten Tagesordnungspunkte bekannt zu machen. Das Protokoll ist ferner dem Verwaltungsrat, allen Kirchenteams und sonstigen Teilnehmenden der betreffenden Sitzung zur Kenntnis zu geben. Hat der Pfarreirat in einer Angelegenheit einen Beschluss gefasst, zu der zuvor der Gemeinsame Rat eine Empfehlung gegeben hatte, ist der Vorstand des Gemeinsamen Rates hierüber mittels Protokollauszug zu informieren.

## **§ 16**

### **Digitale und hybride Sitzungen**

Die Sitzungen des Pfarreirates und seines Vorstandes können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt auch für Wahlen. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

## **§ 17**

### **Beschlüsse**

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann außerhalb einer Sitzung in Textform entschieden werden.
- (4) Ein Beschluss des Pfarreirates ist nur wirksam und ausführbar, soweit der Pfarrer ihm nicht widerspricht. Der Pfarrer kann Widerspruch einlegen, indem er bei der Abstimmung
  1. seinen Widerspruch erklärt oder
  2. sich einen späteren Widerspruch vorbehält und danach binnen einer Woche nach der Beschlussfassung seinen Widerspruch schriftlich gegenüber dem Vorstand des Pfarreirates erklärt.

Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Pfarrer Widerspruch einlegen. In jedem Fall muss der Pfarrer die Gründe für seinen Widerspruch mitteilen.

## **§ 18**

### **Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers**

- (1) Bei Widerspruch des Pfarrers kann der Vorstand des Pfarreirates eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates es verlangt. Vor der erneuten Beratung können der Vorstand des Pfarreirates sowie der Pfarrer den Dechanten um Vermittlung bitten. Der Dechant kann an der erneuten Beratung im Pfarreirat teilnehmen.
- (2) Widerspricht der Pfarrer bei der erneuten Abstimmung abermals, hat der Pfarreirat das Recht, binnen zehn Tagen
  1. die Schlichtungsstelle (§ 19) anzurufen oder
  2. ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius zu beantragen.

Bei der Abstimmung über Maßnahmen im Sinne von Satz 1 ist der Pfarrer nicht stimmberechtigt.

- (3) Der Antrag an den Ortsordinarius nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird gegebenenfalls namens des Pfarreirates von der oder dem Vorsitzenden oder, sofern der Pfarrer selbst Vorsitzender ist, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gestellt. Dem Antrag ist eine überblickartige Darstellung über die vom Widerspruch des Pfarrers betroffenen Beschlussfassungen und die ihnen vorausgehenden Beratungen beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine Stellungnahme des Pfarrers. Diese hat der Pfarrer dem Vorstand des Pfarreirates unverzüglich zuzuleiten, nachdem der Pfarreirat die Anrufung des Ortsordinarius beschlossen hat. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Das weitere Verfahren steht im Ermessen des Ortsordinarius. Dieser hat zügig zu entscheiden, ob er den vom Widerspruch betroffenen Beschluss des Pfarreirates bestätigt oder den Widerspruch des Pfarrers bestätigt und damit den Beschluss verwirft. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form und wird dem Pfarreirat und dem Pfarrer unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 19**

### **Schlichtungsstelle für Pfarreiräte**

- (1) Die Schlichtungsstelle für Pfarreiräte besteht aus zwei Mitgliedern des Katholikenrates und zwei Mitgliedern des Priesterrates. Diese Mitglieder werden jeweils von den betreffenden Räten für die Dauer einer Wahlperiode der Pfarreigremien gewählt. Der Bischof benennt aus den Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden für eine Wahlperiode der Pfarreigremien.
- (2) In den Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarreirates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben beide Seiten die Möglichkeit, den Sachverhalt der Schlichtungsstelle vorzutragen und um deren Vermittlung zu bitten. Ferner kann der Pfarreirat die Schlichtungsstelle gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 anrufen, wenn der Pfarrer zweimal Widerspruch gegen einen Pfarreiratsbeschluss eingelegt hat.

- (3) Bei Anrufung der Schlichtungsstelle ist eine Eingabe in Textform mit substantiiertem Begründung einzureichen. Wird die Schlichtungsstelle nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angerufen, findet § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an. Sie bemüht sich um eine gütliche Beilegung. Gelingt diese nicht, gibt die Schlichtungsstelle gegenüber dem Ortsordinarius ein ausgearbeitetes Votum ab. Dieses muss eine in sachlicher und rechtlicher Hinsicht begründete Empfehlung für eine Entscheidung enthalten.
- (5) Der Ortsordinarius gibt beiden Parteien Gelegenheit, in seiner Anwesenheit voreinander ihren Standpunkt zu verteidigen. Danach entscheidet er endgültig auf schriftlichem Wege.

## **§ 20 Arbeitskreise**

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 4 können Arbeitskreise gebildet werden. Dabei gilt es die Verwirklichung der Grundvollzüge Verkündigung, Liturgie und Diakonie zu beachten. Der Pfarreirat beruft für jeden Arbeitskreis eine Sprecherin oder einen Sprecher; nur diese müssen dem Pfarreirat angehören.
- (2) Der Pfarreirat ist frei darin, die Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitskreise zu definieren.
- (3) Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsweise selbst fest.
- (4) Die Arbeitskreise können weitere Mitglieder zur ständigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit hinzuziehen. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis setzt nicht die Zugehörigkeit zur Pfarrei oder zur katholischen Kirche voraus.
- (5) § 16 Satz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.

## **Abschnitt 3 Verwaltungsrat, Zusammenarbeit des Verwaltungsrates mit dem Pfarreirat und dem Gemeinsamen Rat**

### **§ 21 Verwaltungsrat, Kirchenvermögensverwaltungsgesetz**

Dem Verwaltungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das KVVG regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie dessen Rechte und Pflichten.

## **§ 22**

### **Zusammenwirken bei Erstellung des Haushaltsplans**

- (1) Vor Erstellung des Haushaltsplans befragt der Verwaltungsrat den Pfarreirat und die Kirchenteams nach den für das Folgejahr vorgesehenen besonderen Projekten und dem dafür erforderlichen Finanzbedarf. Der Verwaltungsrat berücksichtigt diese Mitteilungen bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom Gemeinsamen Rat beraten. Dieser reflektiert, wo auf der Basis des Sendungsauftrages der Kirche im kommenden Jahr gemäß den Leitlinien der Pastoral Schwerpunkte zu setzen sind. Der Gemeinsame Rat nimmt durch einen Empfehlungsbeschluss zu dem Entwurf Stellung und benennt dabei etwaige Änderungswünsche.
- (3) Weicht der Verwaltungsrat bei seiner Beschlussfassung über den Haushaltsplan von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates ab, muss er die dafür maßgeblichen Gründe dokumentieren und den Vorständen des Gemeinsamen Rates und des Pfarreirates mitteilen. Der Vorstand des Pfarreirates kann eine erwidernde Stellungnahme abgeben. Diese ist dem Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat auf Genehmigung des Haushaltsplanes beizufügen.

## **§ 23**

### **Anhörungsrechte des Vorstandes des Pfarreirates**

- (1) Sofern aus nachvollziehbaren Gründen ausnahmsweise keine Beratung im Gemeinsamen Rat stattfinden kann, ist der Vorstand des Pfarreirates vom Verwaltungsrat anzuhören vor Entscheidungen über
  1. Neu- oder Umbauten oder Änderung der Nutzungsart von Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen für kranke, alte und unterstützungsbedürftige Personen.
  2. Erwerb und Veräußerung des Eigentums an Grundstücken, die für die Errichtung von Einrichtungen nach Nr. 1 genutzt werden oder genutzt werden sollen,
  3. Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Glocken,
  4. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 1500 €, die der bleibenden künstlerischen Ausstattung der Kirche zu dienen bestimmt sind,
  5. Übernahme oder Abgabe der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtungen.Angelegenheiten im Sinne von § 25 Absatz 2 Nr. 3 sind stets im Gemeinsamen Rat zu behandeln und können nicht Gegenstand einer Anhörung im Sinne von Satz 1 sein.
- (2) Vor einer der in Absatz 1 genannten Entscheidungen ist der Vorstand des Pfarreirates zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand des Pfarreirates kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Vorstand des Pfarreirates eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern.

- (3) Hat der Verwaltungsrat eine Entscheidung im Sinne von Absatz 1 getroffen, ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarreirates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen.

## **§ 24**

### **Informationspflichten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat informiert mittels Protokollauszügen

1. den Vorstand des Gemeinsamen Rates über Entscheidungen zu Angelegenheiten, zu denen zuvor ein Empfehlungsbeschluss des Gemeinsamen Rates ergangen ist, und
2. den Vorstand des Pfarreirates über Entscheidungen, denen eine Anhörung nach § 23 vorausgegangen ist.

## **Abschnitt 4**

### **Gemeinsamer Rat**

## **§ 25**

### **Aufgaben**

- (1) Der Gemeinsame Rat dient der Erörterung der für das kirchliche Leben in der Pfarrei grundsätzlichen Fragen.
- (2) Insbesondere werden beraten:
  1. die geistliche Zielsetzung der Pfarrei sowie die vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Konzepte,
  2. der vom Verwaltungsrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans,
  3. Neubau, Umbauten oder Änderung der Nutzungsart sowie Profanierung von Kirchen und Kapellen,
  4. andere Angelegenheiten, die für die Pfarrei von größerer Bedeutung sind und für die nach Einschätzung des Vorstandes des Gemeinsamen Rates eine gemeinsame Beratung geboten ist.

## **§ 26**

### **Zusammensetzung, Amtsperiode**

- (1) Der Gemeinsame Rat setzt sich zusammen aus
  1. dem Pfarreirat,
  2. dem Verwaltungsrat,
  3. der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei,
  4. der Verwaltungsleitung und
  5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Kirchenteams,
  6. der Vertretung im Katholikenrat.
- (2) Die in der Pfarrei aktiven kirchlichen Verbände können durch einvernehmlichen Beschluss ihrer zuständigen Gremien gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat entsenden. Der Vorstand des Gemeinsamen Rates kann in der Pfarrei tätige Ordensgemeinschaften



und kirchliche Einrichtungen einladen, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat zu entsenden.

- (3) Die Amtsperiode des Gemeinsamen Rates beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der übrigen Pfarrgremien.

## **§ 27**

### **Vorsitz, Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Gemeinsamen Rates ist der Pfarrer. In dessen Abwesenheit führt die oder der Vorsitzende des Pfarreirates den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand besteht aus
1. dem Pfarrer,
  2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
    - a) des Pfarreirates,
    - b) des Verwaltungsrates,
    - c) der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei,
    - d) der Kirchenteams,
  3. der Verwaltungsleitung.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a bis c werden nach Aufforderung des Pfarrers vom jeweiligen Gremium vor der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates nach der Pfarreigremienwahl benannt.
- (4) Zur Vorbereitung der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates beruft der Pfarrer nach der Pfarreigremienwahl eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kirchenteams als geschäftsführendes Mitglied in den Vorstand des Gemeinsamen Rates. Im Rahmen der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenteams und wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Person in den Vorstand des Gemeinsamen Rates. Bei diesem Treffen können sie auch Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit für die neue Amtsperiode vereinbaren.
- (5) Der Vorstand terminiert und organisiert die Sitzungen des Gemeinsamen Rates, stellt die Tagesordnungen auf, dokumentiert die bei den Sitzungen gefassten Empfehlungsbeschlüsse und leitet diese den zuständigen Pfarreigremien zur weiteren Beratung und Entscheidung zu. Er nimmt die Beschlüsse von Pfarreirat und Verwaltungsrat über zuvor im Gemeinsamen Rat erörterte Angelegenheiten zur Kenntnis und informiert den Gemeinsamen Rat bei der nächsten Sitzung darüber.

## **§ 28**

### **Arbeitsweise**

- (1) Der Gemeinsame Rat arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Einmal jährlich tritt der Gemeinsame Rat zusammen, um über die in § 25 Absatz 2 benannten Angelegenheiten zu beraten. Der Termin ist so zu legen, dass dem Verwaltungsrat anschließend genug

Zeit zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und zur Einholung der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bleibt. Die Einladung ergeht spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

- (3) Zusätzlich zur jährlichen Sitzung können weitere Sitzungen zur Beratung von Angelegenheiten im Sinne von § 25 Absatz 2 Nr. 3 und 4 durchgeführt werden.
- (4) Der Gemeinsame Rat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er tagt öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann Gäste zur Sitzung einladen und diesen zu einzelnen Tagesordnungspunkte Rederecht einräumen.
- (6) Zu jedem Beratungsgegenstand fasst der Gemeinsame Rat einen Empfehlungsbeschluss, der sich an das jeweils entscheidungsbefugte Gremium der Pfarrei richtet. Weicht dieses bei seiner später getroffenen Entscheidung von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates ab, muss es die dafür maßgeblichen Gründe dokumentieren und dem Vorstand des Gemeinsamen Rates mitteilen. Handelt es sich um einen genehmigungsbedürftigen Beschluss, sind die Gründe für die Abweichung von der Empfehlung im Genehmigungsantrag an das Bischöfliche Generalvikariat ausführlich darzulegen.
- (7) Nur wenn außerordentliche Umstände es nahelegen, darf der Gemeinsame Rat digitale oder hybride Sitzungen durchführen. In diesem Fall gilt § 16 entsprechend.

## **Abschnitt 5 Kirchenteams**

### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 29 Aufgaben**

- (1) Das Kirchenteam ist das Gremium zur Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchort. Es trägt vor Ort Sorge für das kirchliche Leben und die Seelsorge. Die Dimensionen der Verkündigung, Liturgie und Diakonie finden in Übereinstimmung mit den pastoralen Konzepten des Pfarreirates besondere Berücksichtigung. Durch eigene Öffentlichkeitsarbeit macht es das kirchliche Leben vor Ort nach außen sichtbar. Das Kirchenteam koordiniert die Mitarbeit freiwillig Engagierter und fördert Begabungen.
- (2) Das Kirchenteam pflegt Kontakt zu den anderen Kirchorten und den pastoralen Orten in der Pfarrei und arbeitet mit diesen zusammen. Es engagiert sich ferner für eine lebendige ökumenische Nachbarschaft in Zusammenarbeit mit christlichen Nachbargemeinden und für den interreligiösen Dialog.

#### **§ 30 Ansprechperson**

Jedem Kirchenteam wird ein Mitglied der pastoralen Dienstgemeinschaft als Ansprechperson zugeordnet. Ist ein Team von Ansprechpersonen für alle Kirchenteams der Pfarrei zuständig, können diese ihre sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben und Rechte gemeinsam wahrnehmen.

### **§ 31 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Kirchenteams beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode von Pfarreirat und Verwaltungsrat.

### **§ 32 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kirchenteam endet durch
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Verlust der Wählbarkeit,
  3. gegenüber dem Vorstand erklärten Rücktritt oder
  4. Aberkennung der Mitgliedschaft.
  
- (2) Der Ortsordinarius kann unter den Voraussetzungen von § 11 Absatz 2 die Mitgliedschaft im Kirchenteam aberkennen. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams als auch durch den Pfarrer allein beantragt werden. Bevor ein Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft gestellt wird, ist dem betreffenden Mitglied ein klärendes Gespräch mit dem Vorstand des Kirchenteams, dem Pfarrer und der Ansprechperson anzubieten. Der Vorstand des Pfarreirates ist über den Antrag und dessen Begründung zu informieren. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied, das Kirchenteam, den Vorstand des Pfarreirates und den Pfarrer zu hören. Alle Beratungen, die die Aberkennung der Mitgliedschaft betreffen, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **§ 33 Organisationsformen von Kirchenteams**

Kirchenteams können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnittes in zwei verschiedenen Formen (Organisationsformen A und B) organisiert werden. Das Kirchenteam entscheidet vor Ablauf seiner Amtsperiode darüber, welche Organisationsform in der folgenden Amtsperiode zur Anwendung kommt. Kommt es insbesondere im Rahmen einer Änderung von Pfarreigrenzen zur Neuerrichtung oder Veränderung von Kirchorten, so trifft der für das jeweilige Gebiet bis dahin zuständige Pfarreirat unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahmen gegebenenfalls bereits auf dem betroffenen Gebiet bestehender Kirchenteams die Entscheidung.

### **Unterabschnitt 2 Kirchenteam - Organisationsform A**

**§ 34****Zusammensetzung**

- (1) Das Kirchenteam besteht aus gewählten und hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Der Pfarrer und die Ansprechperson sind nicht Mitglieder des Kirchenteams, können aber an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Hat der Kirchort mehrere Ansprechpersonen, können alle an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 35****Gewählte Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenteams wird durch die für den Pfarreirat wahlberechtigten Katholiken des Kirchortes zusammen mit der Wahl des Pfarreirates und des Verwaltungsrates vorgenommen.
- (2) Es sind drei bis zwölf Mitglieder zu wählen. Spätestens vier Monate vor dem Termin für die Pfarreigremienwahl entscheidet das Kirchenteam, wie viele Personen gewählt werden. Abweichend von Satz 2 trifft diese Entscheidung
  1. der Ortsordinarius bei der Errichtung der Kirchorte im Rahmen der Neugründung einer Pfarrei,
  2. der Pfarreirat bei Errichtung eines neuen Kirchortes gemäß § 1 Absatz 4.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer gemäß § 7 Absatz 2 und 3 das Wahlrecht zum Pfarreirat besitzt. Wählbar ist, wer gemäß § 7 Absatz 4 in den Pfarreirat gewählt werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die kandidierende Person ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechtes auf dem Gebiet des Kirchortes hat.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

**§ 36****Hinzugewählte Mitglieder**

- (1) Das Kirchenteam kann gemäß § 35 Absatz 3 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen.
- (2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 37****Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach.

- (2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, kann das Kirchenteam für den Rest der Amtszeit oder für einen kürzeren Zeitraum ein neues Mitglied hinzuwählen. Dies gilt auch nach Ausscheiden eines hinzugewählten Mitgliedes.

### **§ 38**

#### **Konstituierung**

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer zur ersten Sitzung des neuen Kirchenteams ein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorstandes werden die Sitzungen vom Pfarrer oder in seinem Auftrag von der Ansprechperson geleitet.
- (3) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 39**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Kirchenteams besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind dem Kirchort gemäß § 40 selbstständig zu verwaltende finanzielle Mittel zugewiesen, gehört die oder der Verantwortliche dem Vorstand als drittes Mitglied an.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende kann zusätzlich zur oder zum Verantwortlichen gewählt werden. Geschieht dies, kann ein weiteres Mitglied des Kirchenteams als drittes Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Kirchenteam aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Terminierung und Vorbereitung der Sitzung des Kirchenteams sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### **§ 40**

#### **Verwaltung der Verfügungsmittel des Kirchortes**

Dem Kirchort können vom Verwaltungsrat finanzielle Mittel zur Finanzierung alltäglicher und wiederkehrender Belange (Verfügungsmittel) zugewiesen werden. Das Kirchenteam entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel und verwaltet diese. Für die Verwaltung ist das entsprechende Vorstandsmitglied verantwortlich. Hinsichtlich der Verwaltung sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 41 Arbeitsweise**

- (1) Das Kirchenteam arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kirchenteam ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber viermal im Jahr. Das Kirchenteam ist einzuberufen, wenn
  1. ein Mitglied des Vorstandes,
  2. ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams,
  3. die Ansprechperson oder
  4. der Pfarrerdies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind im Kirchort in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Kirchenteam angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenteams zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Kirchenteam zu genehmigen. Das Protokoll ist unverzüglich nach seiner Erstellung dem Pfarrer, der Ansprechperson und dem Vorstand des Pfarreirates zuzuleiten.
- (7) § 16 gilt für die Sitzungen des Kirchenteams entsprechend.

## **§ 42 Beschlüsse**

- (1) Das Kirchenteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Die Beschlüsse des Kirchenteams werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Das Kirchenteam kann unter entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 3 außerhalb einer Sitzung in Textform Beschlüsse fassen.
- (4) Der Pfarrer kann Widerspruch gegen einen Beschluss des Kirchenteams einlegen, indem er binnen einer Woche nach Zugang des Sitzungsprotokolls seinen Widerspruch schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärt. Abweichend von Satz 1 findet § 17 Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung, wenn der vom Widerspruch betroffene Beschluss in Anwesenheit des Pfarrers gefasst worden ist. Nach Zugang der Widerspruchserklärung beim Vorstand des Kirchenteams darf der Beschluss nicht ausgeführt werden beziehungsweise muss die bereits begonnene Ausführung ausgesetzt werden. Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Pfarrer Widerspruch einlegen.

### **§ 43**

#### **Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers**

- (1) Bei Widerspruch des Pfarrers kann der Vorstand des Kirchenteams eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams es verlangt. An dieser Sitzung soll der Pfarrer teilnehmen und die Gründe für seinen Widerspruch erläutern.
- (2) Fasst das Kirchenteam den Beschluss erneut und widerspricht der Pfarrer abermals, kann es binnen zehn Tagen beim Vorstand des Pfarreirates beantragen, dass der Pfarreirat in seiner nächsten Sitzung den Beschluss des Kirchenteams bestätigt und gemäß § 18 Absatz 2 und 3 die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius beantragt oder ein Schlichtungsverfahren nach § 19 einleitet. Bei den Entscheidungen des Pfarreirates im Sinne von Satz 1 ist der Pfarrer nicht stimmberechtigt.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Kirchenteam - Organisationsform B**

### **§ 44**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Das Kirchenteam besteht aus vom Pfarreirat berufenen Mitgliedern und hinzuberufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarreirat beruft zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer zwei oder drei Mitglieder in das Kirchenteam. Einem der berufenen Mitglieder wird zugleich der Vorsitz übertragen.
- (3) Weitere Mitglieder werden durch das Kirchenteam hinzuberufen. Hinzuberufungen sind in beliebiger Anzahl zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft ist frei bestimmbar, darf die Amtszeit des Pfarreirates aber nicht überschreiten. § 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 45**

### **Arbeitsweise**

- (1) Das Kirchenteam gestaltet seine Arbeitsweise vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 frei.
- (2) Die Entscheidungen des Kirchenteams werden in Ergebnisprotokollen dokumentiert, die der Ansprechperson, dem Vorstand des Pfarreirates und dem Pfarrer zuzuleiten sind.
- (3) § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 4 und § 43 gelten entsprechend.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **§ 47 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt zunächst nur für
  1. Pfarreien, deren Gebiet nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder gleichzeitig mit dem Inkrafttreten neu umschrieben wird, und
  2. Pfarreien, für die durch Dekret des Ortsordinarius die Anwendung dieses Gesetzes angeordnet wird.Beginnend der Pfarreigremienwahl 2027 gilt dieses Gesetz für alle Pfarreien des Bistums.
- (2) Auf die zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Pfarreien finden folgende Rechtsvorschriften keine Anwendung mehr:
  1. Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 11), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (K. A. 2023, Nr. 168) geändert worden ist;
  2. Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda vom 15. Juni 1979 (K. A. 1979, Nr. 126; K. A. 1997, Nr. 19).

### **§ 48 Außerkräfttreten**

Die in § 47 Absatz 2 genannten Gesetze treten mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.



## § 49 Evaluierung

Das Bischöfliche Generalvikariat untersucht im Verlauf der Jahre 2028 und 2029 die Anwendungspraxis dieses Gesetzes und berichtet bis zum 31. Dezember 2029 dem Diözesanbischof.

Fulda, den 14. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 324 Gesetz über die Wahlen der Pfarreigremien im Bistum Fulda (Pfarreigremienwahlgesetz – PGWG)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Datenschutz

#### Abschnitt 2 Wahlorgane

- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlvorstände

#### Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl

- § 6 Festlegung von Wahlzeitraum, Wahlterminen und Wahllokalen
- § 7 Wahlverzeichnis

- § 8 Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten
- § 9 Anerkennung und Auslegung des Wahlverzeichnisses, Einspruch
- § 10 Kandidatur, Erstellung der Liste der Kandidierenden
- § 11 Anfertigung der Wahlunterlagen

#### **Abschnitt 4 Briefwahl**

- § 12 Beantragung
- § 13 Ausgabe der Briefwahlunterlagen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe, Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne

#### **Abschnitt 5 Urnenwahl**

- § 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 17 Ausstattung des Wahlraums
- § 18 Stimmabgabe
- § 19 Sonderbestimmungen für die Wahl eines Kirchenteams

#### **Abschnitt 6 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

- § 20 Stimmenauszählung für Pfarreirats- und Verwaltungsratswahl
- § 21 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 22 Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- § 23 Wahl Niederschrift

#### **Abschnitt 7 Anfechtung der Wahlen, Rechtskraft der Wahlergebnisse, Umgang mit den Wahlunterlagen**

- § 24 Wahlanfechtung
- § 25 Wahlprüfung von Amts wegen
- § 26 Feststellung der Rechtskraft der Wahlergebnisse, Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat
- § 27 Umgang mit den Wahlunterlagen

#### **Abschnitt 8 Schlussbestimmung**

## § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Pfarreien, die zum Geltungsbereich des Pfarreigremiengesetzes (PGG) gehören.
- (2) Auf diese Pfarreien finden folgende Rechtsvorschriften keine Anwendung mehr:
  3. Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 12), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 21. April 2010 (K. A. 2010, Nr. 88) geändert worden ist;
  4. Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 91), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2020 geändert worden ist (K. A. 2020, Nr. 100).

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Begriffsbestimmungen des PGG gelten auch für dieses Gesetz.
- (2) Im Sinne des Gesetzes ist:
  1. Pfarrbüro: das zentrale Pfarrbüro der Pfarrei;
  2. Wahlverzeichnis: Verzeichnis aller Personen, die zumindest bei einer der gemeinsam durchzuführenden Wahlen wahlberechtigt sind;
  3. Wahlzeitraum: Zeitraum, innerhalb dessen in den Kirchorten der Pfarrei die Wahlen als Urnenwahl durchgeführt werden;
  4. Briefwahlfrist: Frist für Beantragung und Vornahme der Briefwahl.

#### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Soweit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Veröffentlichung und Meldung der Wahlergebnisse an das Bischöfliche Generalvikariat erforderliche Daten verarbeitet oder übermittelt werden, gilt dieses Gesetz als Rechtsgrundlage im Sinne des Kirchlichen Datenschutzgesetzes. Werden zusätzliche Daten erhoben und verwendet, bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane gehören zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen. Sie sind gemäß § 5 KDG in Verbindung mit § 2 KDG-DVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten und vom Verantwortlichen über die geltenden Datenschutzvorschriften und die für die Aufgabe wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse zu belehren.

## **Abschnitt 2 Wahlorgane**

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss organisiert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Pfarreirates, des Verwaltungsrates und der zu wählenden Kirchenteams.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis sieben Personen. Die Anzahl wird vom Pfarrer festgesetzt, der auch die Mitglieder des Wahlausschusses beruft. Der Pfarrer kann selbst in den Wahlausschuss eintreten und den Vorsitz übernehmen. Tut er dies nicht, ernennt er aus den berufenen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) In den Wahlausschuss kann berufen werden, wer zur Mitarbeit bereit ist und geeignet erscheint. Die Zugehörigkeit zur Pfarrei ist nicht Voraussetzung. Es sollen auch Personen berufen werden, die in der Verwaltung der Pfarrei tätig sind (z. B. als Verwaltungsleitung oder als Pfarrsekretärin). Personen, die selbst zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht berufen werden.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

### **§ 5 Wahlvorstände**

- (1) Zur Durchführung der Urnenwahl beruft der Wahlausschuss für jeden Kirchort einen Wahlvorstand. Ferner setzt er einen Wahlvorstand für die Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe nach § 15 ein.
- (2) Ein Wahlvorstand besteht aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
  3. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.Der Vorsitz wird vom Wahlausschuss bestimmt. Die übrigen Funktionen im Sinne von Satz 1 werden von der oder dem Vorsitzenden zugewiesen. Ist ein Mitglied des Wahlvorstandes kurzfristig verhindert, beruft die oder der Vorsitzende eine Ersatzperson.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können selbst in Wahlvorstände berufen werden. Die Berufung einer Person in mehrere Wahlvorstände ist möglich.
- (4) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl**

## **§ 6**

### **Festlegung von Wahlzeitraum, Wahlterminen und Wahllokalen**

- (1) Im Dekret des Ortsordinarius wird das Quartal bestimmt, in dem die Wahlen durchzuführen sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmung legt der Wahlausschuss fest, in welchem Zeitraum die Wahlen in den Kirchorten der Pfarrei als Urnenwahl durchgeführt werden (Wahlzeitraum). Die Länge des Wahlzeitraums ist so zu bemessen, dass in allen Kirchorten nacheinander die Urnenwahl durchgeführt werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Kirchort nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Wahlvorstand den Wahltermin, das Wahllokal und dessen Öffnungszeit. Die Öffnungszeit soll so bestimmt werden, dass sie sich an einen Gottesdienst anschließt oder diesem vorausgeht. Die Öffnungszeit des Wahllokals ist auf mindestens eine Stunde festzusetzen. Das Wahllokal soll möglichst nah bei der Kirche gelegen sein, in der der Gottesdienst stattfindet. Auch die Kirche selbst kann als Wahllokal dienen.
- (3) Die Wahlen werden in der gesamten Pfarrei unter Verwendung von nur einem Wahlverzeichnis und jeweils nur einer Wahlurne für jede Wahl durchgeführt; das Wahlverzeichnis und die Urnen für die Pfarreiratswahl und die Verwaltungsratswahl werden von Kirchort zu Kirchort weitergegeben. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind daher so zu bestimmen, dass es nicht zu Überschneidungen kommt und genügend Zeit verbleibt, um das Wahlverzeichnis und die Urnen von einem Kirchort in den nächsten zu transportieren.

## **§ 7**

### **Wahlverzeichnis**

- (1) Für die gemeinsam durchgeführten Wahlen zu Pfarreirat, Verwaltungsrat und gegebenenfalls Kirchenteams wird ein einziges Wahlverzeichnis erstellt. In diesem werden alle Personen mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt, die zumindest bei einer der Wahlen wahlberechtigt sind. Im Wahlverzeichnis ist angegeben, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung jeweils besteht.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird zwölf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes durch das kirchliche Rechenzentrum Mainz generiert und der Pfarrei über das Programm „e-mip“ zugeleitet. Es wird in der Pfarrei ausgedruckt und geheftet. Dieser Ausdruck wird als Original gekennzeichnet.
- (3) Unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraumes werden
  1. die Angaben zu den Personen, die außerhalb der Pfarrei wohnen, die aber durch Dekret des Ortsordinarius gemäß § 7 Absatz 3 PGG und § 5 Absatz 3 KVVG vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Pfarrei befreit worden sind, handschriftlich in das Wahlverzeichnis eingetragen,
  2. über „e-mip“ eine Ergänzungsliste mit den seit Erstellung des Wahlverzeichnisses eingetretenen Veränderungen erstellt und dem Wahlverzeichnis hinzugefügt und
  3. Personen, die seit Erstellung des Wahlverzeichnisses das Wahlrecht verloren haben, aus dem Wahlverzeichnis gestrichen.

**§ 8****Wahlbekanntmachung,  
Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten**

- (1) Vor der Auslegung des Wahlverzeichnisses nach § 9 Absatz 2 erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, durch die er die für die Wahlen getroffenen Entscheidungen in der Pfarrei öffentlich bekannt gibt. Die Wahlbekanntmachung gibt an:
  1. die jeweils zu wählenden Gremien,
  2. die Anzahl der in die Gremien zu wählenden Personen,
  3. den Wahlzeitraum,
  4. Beginn und Ende der Briefwahlfrist,
  5. die Wahllokale und deren jeweilige Öffnungszeiten,
  6. Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
  7. Verfahren und Frist für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Durch die Wahlbekanntmachung wird zur Kandidatur und zum Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aufgerufen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung wird bis zum Ende des Wahlzeitraums in oder bei der Pfarrkirche der Pfarrei ausgehängt. Sie wird ferner über sonstige zur Verfügung stehende Bekanntmachungswege (beispielsweise Aushang in oder bei den anderen Kirchen in der Pfarrei, Verlesung in den Gottesdiensten, Pfarrbrief, Internetseite der Pfarrei) mitgeteilt.

**§ 9****Anerkennung und Auslegung des Wahlverzeichnisses,  
Einspruch**

- (1) Zehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes erkennt der Wahlausschuss das gemäß § 7 Absatz 1 und 2 erstellte Wahlverzeichnis an und verfügt seine Auslegung.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird für eine Woche im Pfarrbüro ausgelegt. Die Einsichtnahme ist so zu gewähren, dass die Einsicht nehmende Person ausschließlich die sie selbst betreffenden Daten zur Kenntnis nehmen kann.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb des Auslegungszeitraumes
  1. die Korrektur der sie selbst betreffenden Daten oder
  2. im Falle der Nichteintragung die Aufnahme ihrer Daten in das Wahlverzeichnis beantragen. Der Einspruch kann im Pfarrbüro zu Protokoll gegeben oder schriftlich gestellt werden. Der Wahlausschuss entscheidet nach Beendigung des Auslegungszeitraumes unverzüglich über etwaige Einsprüche. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist binnen Wochenfrist Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft.

**§ 10****Kandidatur,  
Erstellung der Liste der Kandidierenden**

- (1) Eine Kandidatur wird dadurch begründet, dass
  1. eine wählbare Person selbst ihre Kandidatur erklärt oder
  2. eine wahlberechtigte Person eine wählbare Person mit deren schriftlich erklärten Einverständnis vorschlägt.
- (2) Erklärungen der eigenen Kandidatur und Vorschläge zur Kandidatur sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Frist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten. Dieser lässt die Kandidatur nach Prüfung der Wählbarkeit der benannten Person zu. Gegen die Nichtzulassung ist binnen Wochenfrist Einspruch an den Ortsordinarius statthaft.
- (3) Der Wahlausschuss soll in Zusammenarbeit mit den bestehenden Pfarreigremien und der Pastoralen Dienstgemeinschaft über geeignete Kandidatinnen und Kandidaten beratschlagen und diese zur Kandidatur motivieren. Auf eine Kandidatur zum Verwaltungsrat sollen insbesondere Personen angesprochen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Rechts-, Bau- oder Personalwesens verfügen.
- (4) Nach Abschluss der Frist für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten erstellt der Wahlausschuss für jede Wahl eine Liste der kandidierenden Personen. Die Liste beinhaltet folgende Angaben zur Person:
  1. Name,
  2. Alter,
  3. Beruf,
  4. Wohnung.Die kandidierenden Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (5) Die Liste wird spätestens sieben Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes in oder bei der Pfarrkirche ausgehängt. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Anfertigung der Wahlunterlagen**

- (1) Der Wahlausschuss hat die rechtzeitige Anfertigung der Wahlunterlagen zu veranlassen.
- (2) Anzufertigen sind
  1. für die Pfarreiratswahl:
    - a) Stimmzettel in roter Farbe,
    - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl mit der Aufschrift „Pfarreirat“;
  2. für die Verwaltungsratswahl:
    - a) Stimmzettel in blauer Farbe,
    - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl mit der Aufschrift „Verwaltungsrat“;
  3. für die Wahlen von Kirchenteams:
    - a) Stimmzettel in gelber Farbe,
    - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl jeweils mit genauer Angabe des zu wählenden Kirchenteams;
  4. Formulare für Briefwahlscheine;
  5. Wahlbriefumschläge.

- (3) Auf den Stimmzetteln sind verzeichnet:
  1. die Pfarrei,
  2. das zu wählende Gremium,
  3. die maximale Anzahl der zu vergebenden Stimmen und
  4. die Informationen zu den kandidierenden Personen im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2.
- (4) Der Briefwahlschein im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 ist die schriftliche Erklärung der Wählerin oder des Wählers, persönlich die Stimmzettel gekennzeichnet zu haben.

## **Abschnitt 4 Briefwahl**

### **§ 12 Beantragung**

- (1) Die Frist für Beantragung und Vornahme der Briefwahl (Briefwahlfrist) beginnt mit der Wahlbekanntmachung und endet zwei Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes. Der Wahlausschuss macht Beginn und Ende der Briefwahlfrist in der Pfarrei bekannt.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist beim Pfarrbüro zu stellen. Die antragstellende Person hat zu erklären, ob die Wahlunterlagen übersandt werden sollen oder abgeholt werden. Ferner hat sie den Kirchort anzugeben, in dem sie wohnt oder aktiv am kirchlichen Leben teilnimmt, sofern in der Pfarrei Kirchenteamwahlen stattfinden.

### **§ 13 Ausgabe der Briefwahlunterlagen**

- (1) Das Pfarrbüro prüft, zu welchen Wahlen die antragstellende Person wahlberechtigt ist, und gibt die jeweiligen Briefwahlunterlagen an die antragstellende Person aus. Diese umfassen
  1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Wahlen, zu denen die antragstellenden Personen wahlberechtigt ist,
  2. den Wahlschein und
  3. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Wahlberechtigte, an die Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse in ein Briefwahlverzeichnis eingetragen.

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Die wählende Person



1. kennzeichnet auf jedem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitglieder für das jeweilige Gremium zu wählen sind,
  2. legt jeden Stimmzettel in den jeweils dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  3. füllt den Briefwahlschein aus und unterzeichnet ihn,
  4. legt die Stimmzettelumschläge und den Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.
- (2) Der Wahlbrief ist dem Pfarrbüro so zeitig zuzuleiten, dass er zwei Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes zugeht. Er wird im Pfarrbüro mit einem Eingangsstempel versehen und unter Verschluss genommen.

## § 15

### **Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe, Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne**

- (1) Nach Ablauf der Briefwahlfrist öffnet der hierzu bestellte Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Wahlbriefe. Er prüft die Gültigkeit der Stimmabgaben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Sämtliche Stimmabgaben sind ungültig, wenn
  1. der Wahlbrief erst nach Fristende dem Pfarramt zugegangen ist,
  2. der Wahlbrief nicht verschlossen ist oder
  3. der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.Das Fehlen einzelner Angaben auf dem Briefwahlschein macht die Stimmabgaben nicht ungültig, sofern die eindeutige Zuordnung des Wahlbriefs zu einer oder einem Wahlberechtigten möglich ist.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die offen ohne Stimmzettelumschlag im Wahlbriefumschlag enthalten sind.
- (4) Bestehen hinsichtlich aller oder einzelner Stimmabgaben Zweifel an der Gültigkeit, entscheidet der Wahlvorstand darüber jeweils durch Beschluss. Die Dokumente, die Gegenstand der Beschlussfassung sind, werden nummeriert, sodass sie jeweils dem Beschluss zugeordnet werden können.
- (5) Für jeden im Wahlbrief enthaltenen Stimmzettelumschlag oder Stimmzettel trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in das Wahlverzeichnis einen Stimmabgabevermerk neben dem Namen der wählenden Person ein.
- (6) Die Stimmzettelumschläge werden entsprechend den Wahlen sortiert. Der Wahlvorstand nimmt die für die Pfarreiratswahl und die Verwaltungsratswahl vorgesehenen Urnen in Augenschein und prüft, ob sie leer sind. Anschließend verschließt oder versiegelt er die Urnen. Sodann werden die Stimmzettel für die Pfarreiratswahl den Umschlägen entnommen und, ohne sie zu entfalten, in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Ebenso wird mit den Stimmzetteln für die Verwaltungsratswahl verfahren. Die Stimmzettelumschläge mit den Stimmzetteln für die Kirchenteamwahlen bleiben einstweilen verschlossen; sie werden erst vor der Urnenwahl im jeweiligen Kirchort geöffnet. Sie werden nach Kirchorten sortiert in Umschläge gelegt, die dann verschlossen werden. Die Urnen und alle sonstigen Unterlagen werden im Pfarrbüro unter Verschluss genommen.

- (7) Über die in den Absätzen 1 und 4 bis 6 genannten Handlungen des Wahlvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Dokumente, die nach Absatz 4 Gegenstand eines Beschlusses waren, werden der Niederschrift als Anlagen beigelegt.

## **Abschnitt 5 Urnenwahl**

### **§ 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung**

Während der Durchführung der Urnenwahl (Wahlhandlung) hat grundsätzlich jeder Zutritt zum Wahlraum. Personen, durch deren Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl gestört wird, können vom Wahlvorstand des Wahlraumes verwiesen werden.

### **§ 17 Ausstattung des Wahlraums**

- (1) Im Wahlraum wird ein Tisch aufgestellt, hinter dem der Wahlvorstand Platz nimmt. Auf den Tisch oder an dessen Seite werden die Wahlurnen für die Pfarreiratswahl und für die Verwaltungsratswahl gestellt. Ist auch ein Kirchenteam zu wählen, wird hierfür eine dritte Wahlurne aufgestellt. Ferner wird mindestens eine Wahlkabine aufgebaut, in der die wählende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabine oder die Wahlkabinen sind so zu platzieren, dass sie vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden können. In jeder Wahlkabine liegt ein Schreibstift.
- (2) Der Wahlvorstand ist für eine Absatz 1 entsprechende Ausstattung des Wahlraums verantwortlich. Wahlverzeichnis, Wahlurnen und Wahlkabinen müssen rechtzeitig im Pfarrbüro abgeholt werden und sind dort nach Beendigung der Wahlhandlung wieder abzugeben, es sei denn, es wird direkt im Anschluss in einem anderen Kirchort gewählt. In diesem Fall ist die direkte Weitergabe an den Wahlvorstand des anderen Kirchortes gestattet. Der Transport von Wahlurnen und Wahlverzeichnis erfolgt stets durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes.

### **§ 18 Stimmabgabe**

- (1) Die wahlberechtigte Person tritt vor den Wahlvorstand und weist sich mit einem amtlichen Dokument aus, sofern sie nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist. Der Wahlvorstand prüft anhand des Wahlverzeichnisses, zu welchen Wahlen die Person wahlberechtigt ist und händigt ihr die entsprechenden Stimmzettel aus.
- (2) Die wahlberechtigte Person begibt sich sodann in die Wahlkabine, kennzeichnet die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnungen verdeckt sind. Auf jedem Stimmzettel dürfen maximal so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Mitglieder für das jeweilige Gremium zu wählen sind.

- (3) Anschließend tritt die wahlberechtigte Person wieder vor den Wahlvorstand und nennt erforderlichenfalls erneut ihren Namen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nacheinander bei jeder Wahlurne den Einwurfspace frei. Die wahlberechtigte Person wirft jeweils den gefalteten Stimmzettel in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Urne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgaben im Wahlverzeichnis.
- (4) Während der Wahlhandlung müssen immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

### **§ 19**

#### **Sonderbestimmungen für die Wahl eines Kirchenteams**

- (1) Ist in einem Kirchort neben dem Pfarreirat und dem Verwaltungsrat ein Kirchenteam zu wählen, werden dem für diesen Kirchort bestellten Wahlvorstand im Pfarrbüro zusätzlich
  1. eine dritte, noch unverschlossene Wahlurne und
  2. die im Rahmen der Briefwahl für die Kirchenteamwahl eingegangenen Stimmzettel, die sich noch in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen befinden, ausgehändigt.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand im Wahllokal des Kirchortes, ob die Urne für die Kirchenteamwahl leer ist, und verschließt oder versiegelt sie. Sodann werden die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stimmzettel den Umschlägen entnommen und, ohne sie zu entfalten, in die Urne geworfen. Anschließend findet die Urnenwahl gemäß §§ 16 bis 18 statt.
- (3) Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die Urne für die Kirchenteamwahl und zählt die Stimmen aus. Anschließend stellt er das Ergebnis der Kirchenteamwahl fest und gibt es im Wahlraum bekannt. § 20 Absatz 2 bis 7 und § 21 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlniederschrift über die Kirchenteamwahl auf. § 23 gilt entsprechend.
- (5) Das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis kann vorab im Kirchort in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Es kann erst angefochten werden, wenn es zusammen mit den Ergebnissen der Pfarreiratswahl und der Verwaltungsratswahl in der Pfarrei gemäß § 22 bekanntgemacht worden ist.

### **Abschnitt 6**

#### **Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

### **§ 20**

#### **Stimmenauszählung der Pfarreirats- und der Verwaltungsratswahl**

- (1) Die Organisation der Stimmenauszählung der Pfarreirats- und der Verwaltungsratswahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser bildet für beide Wahlen Auszählwahlvorstände, denen jeweils ein Mitglied des Wahlausschusses vorsitzt und in die Mitglieder der Wahlvorstände berufen werden. Über die Größe der Auszählwahlvorstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Die Auszählungen erfolgen öffentlich. Ort und Zeit sind vom Wahlausschuss zuvor in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Stimmenauszählungen für Pfarreiratswahl und Verwaltungsratswahl erfolgen getrennt, können aber im selben Raum und zeitgleich durchgeführt werden.

- (3) Nach Durchführung der Urnenwahl in sämtlichen Kirchorten werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen genommen, gezählt und ihre Anzahl jeweils mit der Anzahl der im Wahlverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Stimmzettel, an deren Gültigkeit Bedenken bestehen, werden aussortiert. Über die Frage der Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Auszählwahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel
  1. die nicht amtlich hergestellt worden sind,
  2. die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
  3. auf denen keine Kennzeichnung vorgenommen worden ist oder
  4. auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.
- (7) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen; die Stimmen werden in einer Strichliste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeweils auf die kandidierenden Personen entfallen und welche Reihenfolge der kandidierenden Personen sich daraus ergibt. Bei Stimmgleichheit wird durch Losentscheid bestimmt, welche der Personen mit gleicher Stimmenzahl in der Reihenfolge den höheren Platz erhält.

## **§ 21**

### **Feststellung der Wahlergebnisse**

Der jeweilige Auszählwahlvorstand gibt im Auszählungsraum bekannt, wie viele Stimmen die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben. Er stellt fest, wer in das Gremium gewählt worden ist und welche Personen als Ersatzmitglieder die Anwartschaft auf Eintritt in das Gremium nach vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds erworben haben. Ersatzmitglieder sind nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten, die zumindest eine Stimme erhalten haben.

## **§ 22**

### **Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

- (1) Nach Beendigung der Stimmenauszählungen werden die Ergebnisse
  1. der Pfarreiratswahl,
  2. der Verwaltungsratswahl und
  3. etwaiger Kirchenteamwahlendurch Aushang in oder bei der Pfarrkirche öffentlich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hingewiesen und das Ende der Anfechtungsfrist genannt. Der Aushang dauert mindestens bis zum Ende der Anfechtungsfrist.

- (2) Ferner werden die Wahlergebnisse über alle sonstigen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege (beispielsweise Verlesung in den Gottesdiensten, Pfarrbrief, Internetseite der Pfarrei, Aushänge in oder bei allen Kirchen auf dem Gebiet der Pfarrei) mitgeteilt.

### **§ 23**

#### **Wahlniederschrift**

Der gesamte Wahl- und Auszählungsvorgang ist einer Wahlniederschrift zu dokumentieren. Der Inhalt der Wahlniederschrift wird durch das vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebene amtliche Formular bestimmt, dessen Verwendung verbindlich ist.

### **Abschnitt 7**

#### **Anfechtung der Wahlen, Rechtskraft der Wahlergebnisse, Umgang mit den Wahlunterlagen**

### **§ 24**

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf eine oder mehrere Wahlen bezogen sein; er muss angeben, welche der Wahlen angefochten wird. Der Einspruch ist zulässig, wenn er in Schriftform innerhalb der Einspruchsfrist dem Wahlausschuss zugeht und in seiner Begründung erhebliche Wahlrechtsverstöße benennt, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Woche schriftlich. Sofern ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften festgestellt wird und die Möglichkeit besteht, dass dieser das Wahlergebnis beeinflusst hat, erklärt der Wahlausschuss die angefochtene Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Anderenfalls weist er den Einspruch zurück.
- (3) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft. Die Beschwerde ist in Schriftform beim Wahlausschuss einzureichen, der sie unverzüglich an den Ortsordinarius weiterzuleiten hat.

### **§ 25**

#### **Wahlprüfung von Amts wegen**

Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen die Gültigkeit der Wahlen prüfen. Es kann ein unrichtig festgestelltes Wahlergebnis berichtigen oder eine Wiederholungswahl anordnen.

### **§ 26**

#### **Feststellung der Rechtskraft der Wahlergebnisse, Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat**

- (1) Sobald eine Wahl unanfechtbar geworden ist, stellt der Wahlausschuss die Rechtskraft des Wahlergebnisses fest und vermerkt den Eintritt der Rechtskraft in der Wahlniederschrift.
- (2) Das Wahlergebnis wird jeweils nach Konstituierung des neu gewählten Gremiums dem Bischöflichen Generalvikariat übermittelt. Zugleich wird die Zusammensetzung des Vorstandes des jeweiligen Gremiums mitgeteilt.
- (3) Das Ergebnis der Verwaltungsratswahl wird in das Protokollbuch des Verwaltungsrates eingetragen.

## § 27

### Umgang mit den Wahlunterlagen

- (1) Sämtliche Niederschriften über die Wahlen werden zu den Akten der Pfarrei genommen und im Pfarrarchiv aufbewahrt.
- (2) Das Wahlverzeichnis und die Stimmzettel werden nach der Stimmenaushöhlung in verschlossenen Umschlägen oder Behältnissen aufbewahrt, bis die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Anschließend werden sie vernichtet. Wird eine Wahl angefochten, erfolgt die Vernichtung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung.

## Abschnitt 8

### Schlussbestimmung

## § 28

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Fulda, den 14. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 325**  
**Gesetz**  
**über die Gremien der Missionen von Katholikinnen**  
**und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda**

**(Missionen-Gremiengesetz – MGG)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**  
**Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchorte
- § 4 Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit

**Abschnitt 2**  
**Kirchenteams**

- § 5 Bildung von Kirchenteams
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Mitglieder kraft Amtes
- § 9 Gewählte Mitglieder
- § 10 Hinzugewählte Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 13 Konstituierung
- § 14 Vorstand
- § 15 Arbeitsweise
- § 16 Digitale und hybride Sitzungen
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Vorgehen bei Widerspruch des Leiters
- § 19 Gemeinsame Sitzungen mit anderen Kirchenteams
- § 20 Arbeitskreise

**Abschnitt 3**  
**Gemeinderat**

- § 21 Bildung eines Gemeinderates

- § 22 Aufgabe
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Vorsitz, Vorstand
- § 25 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Kirchenteam

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen**

##### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Mit diesem Gesetz wird die Rechtsgrundlage für die Bildung und Arbeit pastoraler Gremien im Rahmen der Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda geschaffen. Hierdurch soll die Mitverantwortung der Gläubigen gestärkt und die Verbindung der Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache mit der Seelsorge in den Pfarreien geregelt werden.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Muttersprachliche Gemeinde: für eine bestimmte Sprachgruppe errichtete Mission (*missio cum cura animarum* oder *missio sine cura animarum*);
2. Leiter der muttersprachlichen Gemeinde (Leiter): Kaplan im Sinne des Artikel 7 § 2 der Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ vom 3. Mai 2004, dem die Leitung der Mission anvertraut ist, oder die vom Ortsordinarius mit der Leitung beauftragte Person;
3. Kirchort: unselbständige, territorial abgegrenzte Seelsorgeeinheit innerhalb der muttersprachlichen Gemeinde mit einem eigenen Gremium (Kirchenteam).

##### **§ 3 Kirchorte**



Eine muttersprachliche Gemeinde kann in Kirchorte untergliedert werden. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchorten obliegen dem Ortsordinarius. Sofern ein Bischofsvikar für die Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bestellt ist, trifft dieser die Entscheidungen im Sinne von Satz 2 und nimmt ferner alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse des Ortsordinarius wahr. Entscheidungen im Sinne von Satz 2 erfolgen nach Anhörung des Leiters und der Gremien der muttersprachlichen Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit**

§ 3 des Pfarreigremiengesetzes (PGG) gilt für die Gremien der muttersprachlichen Gemeinden entsprechend.

### **Abschnitt 2 Kirchenteams**

#### **§ 5**

#### **Bildung von Kirchenteams**

- (1) In den muttersprachlichen Gemeinden wird für jeden Kirchort ein Kirchenteam gebildet. Ist eine muttersprachliche Gemeinde nicht in Kirchorte untergliedert, wird ein Kirchenteam für die gesamte muttersprachliche Gemeinde gebildet.
- (2) Kann oder soll abweichend von Absatz 1 kein Kirchenteam gebildet werden, ist beim Ortsordinarius unter Darlegung der Gründe Dispens zu beantragen.

#### **§ 6**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Kirchenteam wirkt maßgeblich an der Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort mit. Insbesondere berät es über Fragen des Gottesdienstes und der Glaubensweitergabe in der Gemeinde, organisiert das Gemeindeleben, plant und gestaltet Feste und sonstige Ereignisse.
- (2) Das Kirchenteam pflegt den Austausch mit den Verantwortlichen und Gremien der Pfarrei, in der der jeweilige Kirchort der muttersprachlichen Gemeinde seinen Sitz hat. Es entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat der Pfarrei (§ 26 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 PGG).

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Das Kirchenteam besteht aus
  4. Mitgliedern kraft Amtes,
  5. gewählten Mitgliedern und
  6. hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind stimmberechtigt.

## § 8

### Mitglieder kraft Amtes

Mitglieder kraft Amtes sind

1. der Leiter der muttersprachlichen Gemeinde sowie
2. die mit einem Dienstauftrag in der muttersprachlichen Gemeinde bzw. im Kirchort tätigen Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien.

## § 9

### Gewählte Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf einer Wahlversammlung. Diese soll möglichst an dem Wochenende durchgeführt werden, an dem auch die Pfarreigremienwahl stattfindet. Das Nähere wird in einem Allgemeinen Ausführungsdekret geregelt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die
  4. am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  5. auf dem Gebiet der muttersprachlichen Gemeinde einen Wohnsitz haben oder in dieser aktiv sind,
  6. aufgrund von Sprache und Kultur der muttersprachlichen Gemeinde zugehörig sind und
  7. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von Absatz 2, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte keiner Einschränkung unterliegen.
- (4) Es sind drei bis zwölf Mitglieder zu wählen. Die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird spätestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Beschluss des Kirchenteams festgelegt. Bei erstmaliger Bildung eines Kirchenteams entscheidet der Leiter über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

## § 10

### Hinzugewählte Mitglieder

- (1) Das Kirchenteam kann gemäß § 9 Absatz 3 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 kann eine Hinzuwahl zu jeder beliebigen Zeit während der Amtszeit des Kirchenteams erfolgen. Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder entspricht der verbleibenden Amtszeit des Kirchenteams, sofern das Kirchenteam nicht im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festlegt. Ein für eine kürzere Amtszeit gewähltes Mitglied kann für den Rest der Amtszeit des Kirchenteams erneut hinzugewählt werden.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kirchenteam endet
  1. bei Mitgliedern kraft Amtes durch Beendigung des pastoralen Dienstauftrages in der muttersprachlichen Gemeinde,
  2. bei gewählten oder hinzugewählten Mitgliedern durch
    - e) Ablauf der Amtszeit,
    - f) Verlust der Wählbarkeit,
    - g) gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärten Rücktritt oder
    - h) Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegendem Grund die Mitgliedschaft im Kirchenteam aberkennen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams oder des Leiters mit dem betreffenden Mitglied eine gedeihliche Zusammenarbeit im Kirchenteam nicht mehr möglich ist. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams als auch durch den Leiter allein beantragt werden. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied, den Leiter und das Kirchenteam zu hören. Alle Beratungen, die im Hinblick auf eine mögliche Aberkennung der Mitgliedschaft stattfinden, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 12

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt wurden oder kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, kann das Kirchenteam ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (2) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus, kann das Kirchenteam eine Nachwahl vornehmen.

## § 13

### Konstituierung

- (1) Nachdem die Wahl unanfechtbar geworden ist, lädt der Leiter unverzüglich zur ersten Sitzung des Kirchenteams ein. Diese Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit stattfinden.
- (2) In der ersten Sitzung entscheidet das Kirchenteam, ob Mitglieder hinzugewählt werden sollen, und führt gegebenenfalls die Wahl durch. Findet in der ersten Sitzung eine Hinzuwahl statt und sind nicht alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht in dieser Sitzung, jedoch innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Sitzung zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstands nimmt der Leiter dessen Aufgaben allein wahr. Entscheidet sich das Kirchenteam gegen die Hinzuwahl von Mitgliedern oder sind alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, erfolgt die Wahl des Vorstandes bereits in der ersten Sitzung.

## **§ 14 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Kirchenteams besteht aus

4. der oder dem Vorsitzenden,
5. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
6. dem Leiter.

Wird der Leiter zum Vorsitzenden gewählt, muss das Kirchenteam ein drittes Vorstandsmitglied wählen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Kirchenteam aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (3) Dem Vorstand obliegen Terminierung und Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenteams und die Aufstellung der Tagesordnungen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeführt.
- (4) Besteht das Kirchenteam aus weniger als fünf Personen, wird kein Vorstand gebildet, sondern nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Die oder der Vorsitzende erledigt die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1 in Absprache mit dem Leiter.

## **§ 15 Arbeitsweise**

- (1) Sitzungssprache ist die Sprache der jeweiligen muttersprachlichen Gemeinde. Auch die Einladung zur Sitzung und das Protokoll werden in dieser Sprache abgefasst.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kirchenteam ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber alle zwei Monate. Das Kirchenteam ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams die Einberufung beantragt oder der Ortsordinarius die Einberufung anordnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Kirchenteam angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenteams zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser

Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Kirchenteam zu genehmigen.

## **§ 16**

### **Digitale und hybride Sitzungen**

Die Sitzungen des Kirchenteams und seines Vorstandes können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt auch für Wahlen. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

## **§ 17**

### **Beschlüsse**

- (1) Das Kirchenteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Das Kirchenteam fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann außerhalb einer Sitzung in Textform entschieden werden.
- (4) Der Leiter kann gegen einen Beschluss des Kirchenteams Widerspruch einlegen, indem er bei der Abstimmung
  3. seinen Widerspruch erklärt oder
  4. sich einen späteren Widerspruch vorbehält und danach binnen einer Woche nach der Beschlussfassung seinen Widerspruch schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärt.

Nach Zugang der Widerspruchserklärung beim Vorstand des Kirchenteams darf der Beschluss nicht oder nicht mehr weiter ausgeführt werden. Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Leiter Widerspruch einlegen. In jedem Fall muss der Leiter die Gründe für seinen Widerspruch mitteilen.

## **§ 18**

### **Vorgehen bei Widerspruch des Leiters**

- (1) Bei Widerspruch des Leiters kann der Vorstand des Kirchenteams eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams es verlangt.
- (2) Widerspricht der Leiter bei der erneuten Abstimmung abermals, hat das Kirchenteam das Recht, binnen zehn Tagen die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius zu beantragen.
- (3) Der Antrag an den Ortsordinarius wird gegebenenfalls namens des Kirchenteams von der oder dem Vorsitzenden oder, sofern der Leiter selbst Vorsitzender ist, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gestellt. Dem Antrag ist eine überblickartige Darstellung über die vom Widerspruch des Leiters betroffenen Beschlussfassungen und die ihnen vorausgehenden Beratungen beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme des Leiters. Diese hat der Leiter dem Vorstand des Kirchenteams unverzüglich zuzuleiten, nachdem das Kirchenteam die Anrufung des Ortsordinarius beschlossen hat. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Er soll nach Möglichkeit auf Deutsch, kann aber auch in der Sprache der muttersprachlichen Gemeinde gestellt werden. Das weitere Verfahren steht im Ermessen des Ortsordinarius. Dieser hat zügig zu entscheiden, ob er den vom Widerspruch betroffenen Beschluss des Kirchenteams bestätigt oder den Widerspruch des Leiters bestätigt und damit den Beschluss verwirft. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form auf Deutsch und wird dem Kirchenteam und dem Leiter unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Sitzungen mit anderen Kirchenteams**

- (1) Besteht eine muttersprachliche Gemeinde aus mehreren Kirchorten, können die Kirchenteams gemeinsame Sitzungen durchführen. Gemeinsame Sitzungen aller Kirchenteams einer muttersprachlichen Gemeinde sollen mindestens einmal jährlich stattfinden, wenn kein Gemeinderat nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes gebildet wird.
- (2) Die gemeinsamen Sitzungen werden von den Vorständen der Kirchenteams vereinbart, terminiert und vorbereitet. Gemeinsame Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn der Leiter es verlangt.
- (3) Ein Kirchenteam einer muttersprachlichen Gemeinde kann gemeinsame Sitzungen mit einem Kirchenteam einer Pfarrei durchführen. Sitzungssprache ist Deutsch. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Arbeitskreise**

- (1) Das Kirchenteam kann Arbeitskreise bilden. Es beruft für die Arbeitskreise Sprecherinnen oder Sprecher; nur diese müssen dem Kirchenteam angehören.
- (2) Das Kirchenteam ist frei darin, die Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitskreise zu definieren.
- (3) Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsweise selbst fest.
- (4) Die Arbeitskreise können weitere Personen zur ständigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit hinzuziehen. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis setzt nicht die Zugehörigkeit zur muttersprachlichen Gemeinde oder zur katholischen Kirche voraus.

(5) § 16 Satz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.

### **Abschnitt 3 Gemeinderat**

#### **§ 21**

#### **Bildung eines Gemeinderates**

- (1) Besteht eine muttersprachliche Gemeinde aus mehreren Kirchorten, kann ein Gemeinderat gebildet werden.
- (2) Ein Gemeinderat ist zu bilden,
  1. wenn der Leiter dies anordnet oder
  2. sämtliche Kirchenteams der muttersprachlichen Gemeinde dafür votieren.

#### **§ 22**

#### **Aufgabe**

Der Gemeinderat erörtert alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung, die die gesamte muttersprachliche Gemeinde betreffen.

#### **§ 23**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus

1. dem Leiter,
2. den mit einem Dienstauftrag in der muttersprachlichen Gemeinde tätigen Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Laien und
3. je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern eines jeden Kirchenteams.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Satz 1 Nr. 3 werden von den Kirchenteams für die Dauer ihrer Amtszeit in den Gemeinderat entsandt.

#### **§ 24**

#### **Vorsitz, Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Leiter.
- (2) Aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenteams wird eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

#### **§ 25**

#### **Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Kirchenteam**

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen des Abschnittes 3 finden die Bestimmungen über das Kirchenteam in Abschnitt 2 dieses Gesetzes auf den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Übergangsvorschrift**

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 sind in der ersten Hälfte des Jahres 2025 in allen muttersprachlichen Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes und des dazu erlassenen Allgemeinen Ausführungsdekretes Kirchenteams zu bilden. Die Amtsdauer dieser Kirchenteams endet jeweils mit der Konstituierung der im Zuge der allgemeinen Pfarreigremienwahl 2027 gebildeten Kirchenteams.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fulda, den 14. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## **Nr. 326 Viertes Gesetz zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung (4. KODA-ÄnderungsG)**

### **Artikel 1 Änderung der Bistums-KODA-Ordnung**

Die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Fulda (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01. August 2013 (K.A. 2013, Nr. 93), zuletzt geändert am 05. Mai 2021 (K.A. 2021, Nr. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel, Satz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.



2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „Zentral-KODA“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Ergänzend wird in Satz 1 „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ und „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt. Weiterhin wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt. Ferner wird ebenfalls in § 3 Abs. 3 „§ 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
5. In § 17 Satz 2 wird „Artikel 5 Abs. 3“ durch „Artikel 7 Abs. 3“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 7 wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Promulgation, Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, 27. November 2024



+

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 327**  
**Änderung der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3 AVO Fulda**

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 18.11.2024 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3 Buchstabe f) AVO Fulda wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Buchstabe f) betrifft die sogenannten „kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse“ im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV findet die Arbeitsvertragsordnung Anwendung.“

Fulda, 26. November 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 328 §§ 30, 31 und 32 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 18.11.2024 werden hiermit folgende Arbeitsvertragsnormen in Kraft gesetzt bzw. bestätigt:

1. § 30 AVO Fulda erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- 1) Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der Bistums-KODA ergibt.
- 2) Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
  - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

---

<sup>1</sup> Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

- 3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
- 4) In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Abs. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Abs. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
- 5) Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 6) Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Abs. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7) Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
- 8) Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Dienstgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten

vier Wochen,

von insgesamt mehr als einem Jahr

sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats,

von insgesamt mehr als zwei Jahren

drei Monate,

von insgesamt mehr als drei Jahren

vier Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

*Protokollnotiz zu § 30 Absatz 8:*

*Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen gelten auch für weitere vereinbarte Probezeiten die verlängerten Kündigungsfristen.“*

2. §§ 31 und 32 AVO werden in unveränderter Form beibehalten.

Fulda, 27. November 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 329**  
**Dritte Änderung der Kirchensteuerordnung**  
**für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil)**

**Artikel 1**

**Änderung der Ordnung**

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 01.01.2009 (K.A. 2009, Nr. 27), zuletzt geändert am 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

Die nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Kirchensteuerordnung als Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung geltende Tabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 2 c) der Kirchensteuerordnung erhält folgende neue Fassung:

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c) (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 3 der genannten Kirchensteuerordnung aufgehoben.

Fulda, 04. September 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber

Bischof von Fulda

**Nr. 330**  
**Vierte Änderung der Kirchensteuerordnung**  
**für die Diözese Fulda (Thüringischer Anteil)**

**Artikel 1**

**Änderung der Ordnung**

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Thüringischer Anteil) vom 13.01.2009 (K.A. 2009, Nr. 67), zuletzt geändert am 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

Die nach § 4 der Kirchensteuerordnung als Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung geltende Tabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 2 b) der Kirchensteuerordnung) erhält folgende neue Fassung:

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 b) (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Tabelle zu § 4 der genannten Kirchensteuerordnung aufgehoben.

Fulda, 04. September 2024



Dr. Michael Gerber

Bischof von Fulda

**Der Bischofsvikar für die Bereiche Weltkirche und Seelsorge  
an Katholiken anderer Muttersprachen**

**Nr. 331**

**Allgemeines Ausführungsdekret  
zu dem Gesetz über die Gremien der Missionen  
von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Fulda**

**(MGG-Ausführungsdekret – ADMGG)**

Auf Grund von can. 31 CIC ergeht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Gremien der Missionen von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda (Missionen-Gremiengesetz – MGG) vom 14. Dezember 2024 folgendes Allgemeines Ausführungsdekret:

**§ 1****Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 MGG gelten auch für dieses Allgemeine Ausführungsdekret.
- (2) Sonntagsgottesdienste sind am Sonntag oder am Vorabend gefeierte Gottesdienste.

- (3) Ein Kirchort einer muttersprachlichen Gemeinde gilt als muttersprachliche Gemeinde im Sinne dieses Allgemeinenden Ausführungsdekretes.

## **§ 2**

### **Wahlvorstand**

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus
1. dem Leiter der muttersprachlichen Gemeinde als Vorsitzendem,
  2. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und
  3. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
- besteht.
- (2) Der Leiter kann den Vorsitz auf eine andere Person übertragen.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Beisitzerin oder der Beisitzer werden vom Kirchenteam bestimmt oder, sofern ein Kirchenteam nicht vorhanden ist, vom Leiter ernannt. Sie dürfen nicht selbst kandidieren. Erklären sie ihre Kandidatur, scheiden sie automatisch aus dem Wahlvorstand aus; für ihre jeweilige Funktion ist eine andere Person zu bestellen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, falls der Leiter den Vorsitz gemäß Absatz 2 auf eine andere Person überträgt.

## **§ 3**

### **Ankündigung der Wahlversammlung, Aufforderung zur Kandidatur**

- (1) Termin und Ort der Wahlversammlung werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere durch Hinweise im Rahmen der in der Gemeinde bis zur Wahlversammlung stattfindenden Sonntagsgottesdienste.
- (2) Zusammen mit der Ankündigung im Sinne von Absatz 1 werden an der Mitarbeit im Kirchenteam interessierte Personen aufgefordert, gegenüber dem Wahlvorstand ihre Kandidatur zu erklären. Die Erklärung der Kandidatur ist zulässig, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung in Textform gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben wird.

## **§ 4**

### **Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste**

- (1) Nach Fristende prüft der Wahlvorstand die die Zulässigkeit der Kandidaturerklärungen und die Wählbarkeit der kandidierenden Personen. Anschließend erstellt er eine Kandidatenliste.
- (2) Die Kandidatenliste wird in geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich durch einen kurzen Text und ein Foto vorzustellen. Die Vorstellungen sind mit der Kandidatenliste bekannt zu geben.



- (4) Einsprüche gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf deren Wählbarkeit beziehen, können bis zu zwei Wochen vor der Wahlversammlung in Textform bei dem Wahlvorstand eingelegt werden. Der Wahlvorstand entscheidet darüber jeweils unverzüglich.

## § 5

### Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung wird nach einem Sonntagsgottesdienst durchgeführt.
- (2) Der Leiter eröffnet die Wahlversammlung und erläutert das Wahlverfahren. Er informiert dabei insbesondere über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Anschließend kann den anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden, sich kurz mündlich vorzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes teilen die Stimmzettel an die Wahlberechtigten aus. Auf die Stimmzettel sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und jeweils daneben ein Kreis oder Viereck zur Kennzeichnung des Namens gedruckt. Jede und jeder Wahlberechtigte darf so viele Namen kennzeichnen, wie Personen in das Kirchenteam zu wählen sind. Die Kennzeichnung der Stimmzettel soll möglichst nicht in Sichtweite anderer Wahlberechtigter erfolgen. Der Versammlungsraum ist so einzurichten, dass eine geheime Wahl möglich ist.
- (4) Die Wahlberechtigten treten jeweils mit ausgefülltem Stimmzettel vor den Wahlvorstand. Dieser prüft die Identität und die Wahlberechtigung. Wer den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht persönlich bekannt ist, hat sich auszuweisen. Der Name der wahlberechtigten Person wird in das Wahlverzeichnis eingetragen. Anschließend wird der wahlberechtigten Person gestattet, ihren Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Falls eine Person wegen fehlender Wahlberechtigung nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden kann, wird dies vom Wahlvorstand unter Angabe des Namens der zurückgewiesenen Person und des Grundes für die Zurückweisung auf einem Beiblatt zum Wahlverzeichnis schriftlich dokumentiert.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen
1. kein Name gekennzeichnet ist,
  2. mehr Namen gekennzeichnet sind, als Personen in das Kirchenteam zu wählen sind, oder
  3. Kennzeichnungen angebracht sind, die den Wählerwillen nicht klar erkennen lassen.
- Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle von Stimmgleichheit wird, sofern erforderlich, ein Losentscheid durchgeführt. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder im Sinne von § 12 Absatz 1 MGG.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Leiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Gewählte werden unverzüglich nach der Wahlversammlung kontaktiert und hinsichtlich der Wahlannahme befragt. Die Antworten werden, sofern nicht in Textform gegeben, schriftlich dokumentiert. Wird die Wahl nicht angenommen, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Leiter weist zum Schluss der Wahlversammlung auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hin, erläutert das Verfahren und benennt das Ende der Frist für etwaige Wahlanfechtungen.

## **§ 6 Wahlanfechtung**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahlversammlung gegen das Wahlergebnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zulässig, wenn er fristgerecht in Textform eingelegt wird und in seiner Begründung erhebliche Wahlrechtsverstöße benennt, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch schriftlich innerhalb einer Woche. Sofern ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften festgestellt wird und die Möglichkeit besteht, dass dieser das Wahlergebnis beeinflusst hat, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Anderenfalls weist er den Einspruch zurück.
- (3) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung des Wahlvorstandes Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft.

## **§ 7 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Der Ablauf der Wahlversammlung wird durch eine Wahlniederschrift dokumentiert. Diese enthält folgende Angaben:
  1. Beginn und Ende der Wahlversammlung,
  2. Versammlungsraum,
  3. Besetzung des Wahlvorstandes,
  4. Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
  5. Anzahl von Zurückweisungen von nicht wahlberechtigten Personen (§ 5 Absatz 4 Satz 6),
  6. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  7. Wahlergebnis,
  8. Mündliche Erklärungen der Wahlannahme (§ 5 Absatz 6 Satz 1)Nachträgliche Erklärungen der Wahlannahme (§ 5 Absatz 6 Satz 2) sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen. Die Wahlniederschrift und etwaige Anlagen werden zu den Akten der muttersprachlichen Gemeinde genommen.
- (2) Das Wahlverzeichnis und die Stimmzettel werden nach der Auszählung in einem verschlossenen Umschlag oder Behältnis aufbewahrt, bis die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Anschließend werden sie vernichtet. Wird die Wahl angefochten, erfolgt die Vernichtung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fulda, den 16. Dezember 2024

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez  
Bischöfsvikar

**Bischöfliches Generalvikariat**

**Nr. 332**

**Profanierung der Kirche St. Antonius in Abterode**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 18. September 2024 die Kirche St. Antonius in Abterode, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Elisabeth Eschwege auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 22. September 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

**Nr. 333**

**Profanierung der Kirche Hl. Dreifaltigkeit in Grebendorf**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 18. September 2024 die Kirche Hl. Dreifaltigkeit in Grebendorf, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Elisabeth in Eschwege auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 28. September 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

**Nr. 334****Profanierung der Kirche St. Josef in Richelsdorf**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 18. September 2024 die Kirche St. Josef in Richelsdorf, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Elisabeth Eschwege auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einem feierlichen Eucharistiefest am 29. September 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

**Nr. 335****Profanierung der Kirche Herz Jesu in Breuna-Wettesingen**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 25. Juni 2024 die Kirche Herz Jesu in Breuna-Wettesingen, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Marien Volkmarsen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefest am 5. Oktober 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

**Nr. 336****Profanierung der Kirche Hl. Franz v. Sales in Niederkaufungen**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 12. November 2024 die Kirche St. Klemens Maria Hofbauer Gilserberg, bisher Eigentum der Kirchengemeinde St. Antonius Kassel auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefest am 9. Dezember 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

## **Nr. 337**

### **Warnhinweis**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn hat um Weiterleitung des folgenden Warnhinweises gebeten:

Der Erzbischof von Ismir, Martin Kmetec OFMCon., hat darüber informiert, dass in letzter Zeit in seinem Namen (auf Deutsch und auf Englisch) falsche Spendenaufrufe kursieren. Die in betrügerischer Absicht verfassten E-Mails mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit von Katechetinnen und Katecheten in seiner Erzdiözese werden von der Adresse izmirkatedral@gmail.com versandt, bei der es sich um keine Adresse des Erzbistums Izmir handelt.

Wir bitten um Beachtung des Warnhinweises

## **Nr. 338**

### **Personalien**

#### **Ernennungen**

Agbara, Dr. Benjamin Ogechi, Pfarrer, Dermbach, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Dienstort: Margrethenhaun: 01.02.2025

Depta, Piotr OMI, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der zum 01.01.2025 neu gegründeten Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.01.2025

Hartmann, Dr. Wolfgang, Dompräbendat, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.01.2025

Heidel, Michael, Pfarrer, Hofbieber, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön: 01.01.2025

Hünermund, Till, Offizial, Großenlüder, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land: 01.01.2025

Kownacki, Piotr, Pfarrer, Dipperz, zum Administrator der Pfarrei Hl. Schutzengel Vorderrhön: 01.01.2025

Latsch, Sebastian, Pfarrer, Hosenfeld, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land. Dienstort: Hosenfeld: 01.01.2025

Lopatta-Lazar, Beate, Fachbereichsleiterin Fachbereich Personal, Fulda, mit der Leitung der Personal-kommission im Bistum Fulda: 01.10.2024

Matthäi, Andreas, Pfarrer, Margretenhaun, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön: 01. – 31.01.2025

Matthäi, Andreas, Pfarrer, Margretenhaun, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern. Dienstort: Pfarrei Rasdorf: 01.02.2025

Oyibo, Dr. Innocent, Pfarrer, Pilgerzell, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Flora: 01.01.2025

Pausch, Doris, Gemeindereferentin, Fulda, zur Ausbildungsleiterin für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda: 01.10.2024

Piesche, Ulrich, Pfarrer, Großtaft, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal in der Pfarrei Hl. Johannes Paul II Schleid: 01.02.2025

Scheffler, Kai, Kaplan, Gelnhausen, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal in der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen. Dienstort: Pfarrei St. Raphael Gelnhausen: 01.12.2024

Schilling, Stephan, Pastoralreferent, Fulda, zum Diözesanreferenten für die Laien im pastoralen Dienst im Bistum Fulda: 01.10.2024

Vey, Patrick OMI, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der zum 01.01.2025 neu gegründeten Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.01.2025

Witzel, Thomas, Pfarrer, Steinhaus, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der zum 01.01.2025 neu gegründeten Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.01.2025

### **Bestätigung der Wahl**

Vogel, Ewald, Diakon, Hosenfeld, zum Sprecher des Diakonenkreis für das Dekanat Fulda: 16.11.2024 – 15.11.2027

### **Entpflichtungen**

Henning, Marcus, Fulda, als Diözesanreferent für die Laien im pastoralen Dienst und als Mitglied in der Personalkommission im Bistum Fulda: 30.09.2024

Hünermund, Till, Offizial, Großenlüder, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Kleinheilighkreuz in den Pfarreien St. Vitus Bad Salzschlirf, St. Georg Großenlüder, St. Laurentius Bimbach sowie in den Pfarrkuratien St. Antonius d. Einsiedler Müs und St. Johannes d. Täufer Kleinlüder: 31.12.2024

Kownacki, Piotr, Pfarrer, Dipperz, als Administrator der Pfarreien St. Georg Hofbieber, St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus Dipperz, St. Laurentius Kleinsassen und der Pfarrkuratien St. Anna Friesenhausen und St. Vitus u. St. Anna Elters: 31.12.2024

Latsch, Sebastian, Pfarrer, Hosenfeld, als Administrator der Pfarreien St. Peter und Paul Hosenfeld und St. Simon und Judas Blankenau sowie der Pfarrkuratie St. Simplicius u. Faustinus Hainzell: 31.12.2024

Latsch, Sebastian, Pfarrer, Hosenfeld, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz in den Pfarreien St. Vitus Bad Salzschlirf, St. Georg Großenlüder, St. Laurentius Bimbach sowie in den Pfarrkuratien St. Antonius d. Einsiedler Mös und St. Johannes d. Täufer Kleinlüder: 31.12.2024

Nentwich, Klaus, Pfarrer, Freigericht, als Spiritual für den Diakonenkreis Marburg im Bistum Fulda: 30.06.2024

Oyibo, Dr. Innocent, Pilgerzell, als Administrator der Pfarreien Hl. Dreifaltigkeit Pilgerzell und Maria Hilf Bachrain: 31.12.2024

Pajewski, Dr. Jacek SDB, Schlüchtern, als Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Züntersbach und der Pfarrkuratie Mariae Namen Mottgers: 30.11.2024

Rödig, Christoph, Pfarrer, Freigericht, als Spiritual für den Diakonenkreis Hanau/Kinzigtal: 31.12.2024

Schilling, Stephan, Pastoralreferent, Fulda, als Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda: 30.09.2024

Witzel, Thomas, Pfarrer, Steinhaus, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) in der Pfarrei St. Elisabeth Lehnerz: 31.12.2024

#### **Versetzung in den Ruhestand**

Fischer, Harald, Pfarrer, Kassel, St. Familia: 01.06.2025

Maicher, Dr. Heinrich, Pfarrer, Wüstensachsen: 30.04.2025